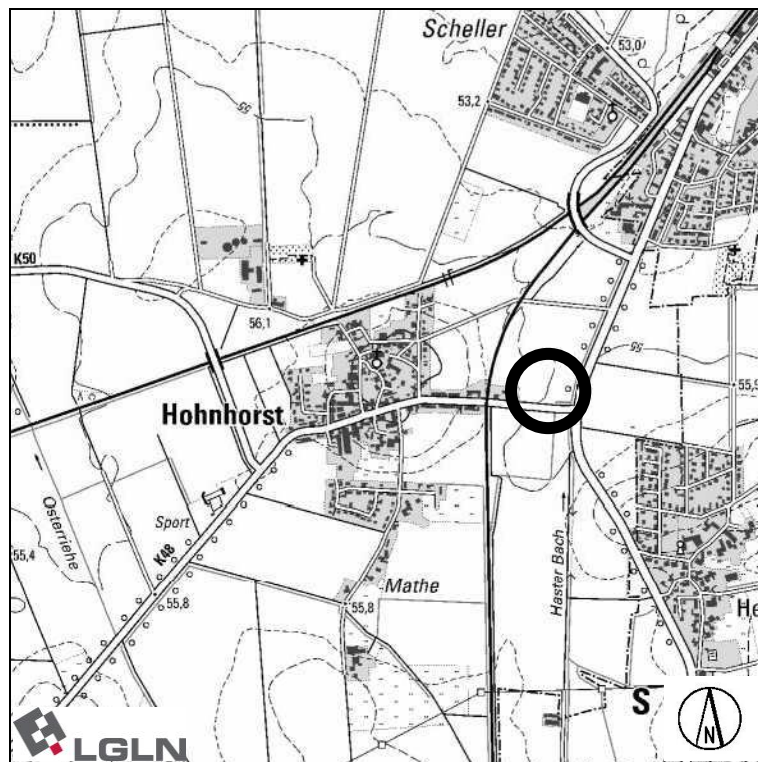


Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst Samtgemeinde Nenndorf - Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 16 "Auf den Äckern"

Begründung und Umweltbericht

(gem. §§ 9 Abs. 8 und 2 a BauGB)

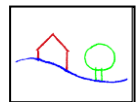


Abschrift

Bearbeitung:

Für den Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ (städtebauliche Begründung):

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
Seetorstraße 1 a, 31737 Rinteln



Für den Umweltbericht:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21, 31860 Emmerthal



Gliederung

Teil I Begründung

1	Grundlagen	5
1.1	Beschlüsse	5
1.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
1.3	Zielvorgaben durch übergeordnete Planungen	7
1.4	Sonstige Gesetze und Verordnungen	10
1.5	Gutachten	11
2	Aufgaben des Bebauungsplanes	11
3	Städtebauliches Konzept	11
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	11
3.2	Ziele und Zwecke der Planung	12
3.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	14
4	Inhalt des Bebauungsplanes	16
4.1	Art der baulichen Nutzung	16
4.2	Maß der baulichen Nutzung/Bauweise	17
4.3	Überbaubare Grundstücksflächen/Baugrenzen	17
4.4	Verkehr	18
4.5	Belange von Boden, Natur und Landschaft	19
4.6	Immissionsschutz	27
5	Sonstige, zu beachtende öffentliche Belange	30
5.1	Klimaschutz und Klimaanpassung	30
5.2	Hochwasserschutz	30
5.3	Rohstoffsicherung	31
5.4	Altlasten, Bodenverunreinigungen und Kampfmittel	31
5.5	Denkmalschutz	31
5.6	Belange der Bundeswehr	31
6	Ergebnis der Umweltprüfung	32
7	Daten zum Plangebiet	33
8	Durchführung des Bebauungsplanes	33
8.1	Bodenordnung	33
8.2	Ver- und Entsorgung	33
8.3	Baugrund	35
8.4	Kosten	35

Teil II Umweltbericht

Teil III Abwägung

Teil IV Verfahrensvermerke

Teil I Begründung

1 Grundlagen

1.1 Beschlüsse

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und in seiner Sitzung am 26.05.2020 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ gefasst. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurde durch den Rat in seiner Sitzung am 15.09.2020 gefasst.

1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, zu entsprechen, wird der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren derart geändert, dass die bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB) geändert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 16 setzt sodann für die in seinem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Flächen eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB), Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und öffentliche Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB fest, sodass der Bebauungsplan Nr. 16 als aus den zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden kann.

In der näheren Umgebung des Planbereiches sind im wirksamen Flächennutzungsplan, nördlich, östlich sowie südlich angrenzend ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im westlichen Anschluss befindet sich eine gemischte Nutzung, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist und im Rahmen der 24. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls geändert und als gemischte Baufläche dargestellt wird. Daran schließen im westlichen Verlauf Flächen für Bahnanlagen an, die die bereits bebauten Flächen vom OT Hohnhorst abtrennen. Der Siedlungsbereich Hohnhorst ist als Wohnbaufläche und im weiteren Verlauf als Dorfgebiet und gemischte Baufläche dargestellt.

Abb.: Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf – Ortsteil Hohnhorst, o.M., die Lage des Planbereiches ist durch einen Pfeil markiert

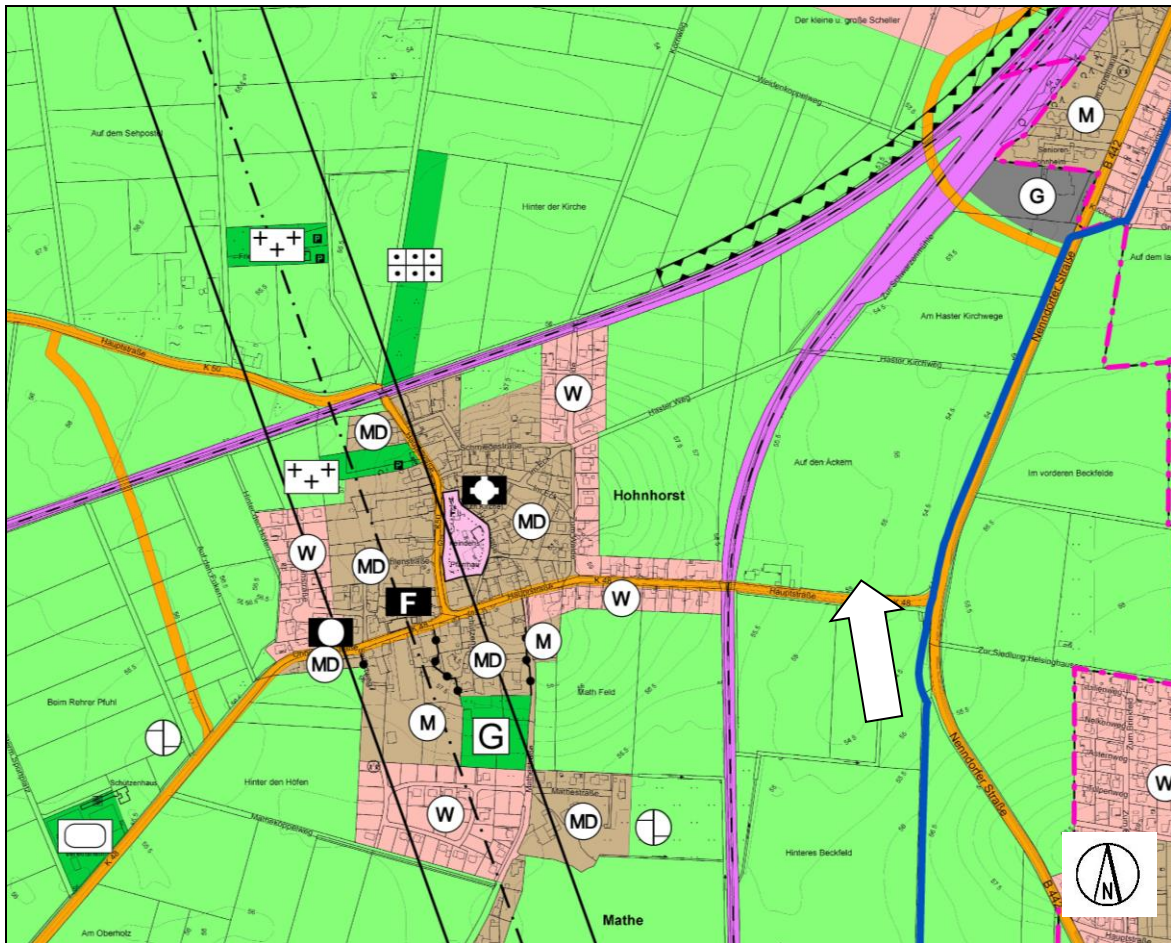
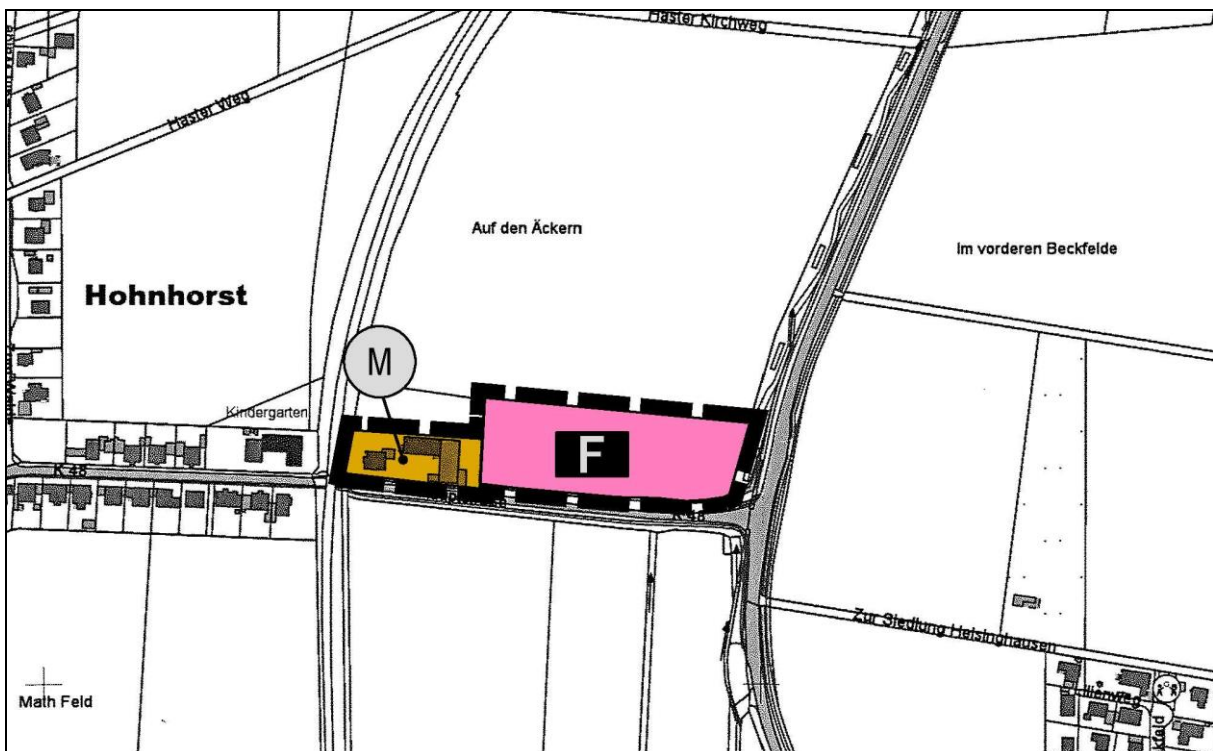


Abb.: Darstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nenndorf



1.3 Zielvorgaben durch übergeordnete Planungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB müssen die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesordnung angepasst sein.

1.3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ trifft das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) keine besonderen Darstellungen. Die Stadt Bad Nenndorf ist als nächstgelegenes Mittelzentrum dargestellt.

Das LROP weist der Gemeinde Hohnhorst keine besonderen Aufgaben oder Funktionen zu.

Die östlich des Plangebietes verlaufende und von Haste Richtung Bad Nenndorf führende B 442 ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet.

Annähernd parallel dazu verläuft die als Haupteisenbahnstrecke verzeichnete Bahntrasse, die Bückeburg, Stadthagen und Wunstorf verbindet. In Haste führt in südlicher Richtung die Bahntrasse nach Bad Nenndorf ab und führt westlich des Plangebietes vorbei; diese ist als sonstige Eisenbahntrasse (4.1.2) dargestellt.

Weiter westlich entlang der Rodenberger Aue verläuft ein gewässerbegleitender, linienförmiger Biotopverbund.

Das LROP führt dazu aus, dass das in Niedersachsen bestehende Biotopverbundsystem zu erhalten und weiter zu entwickeln ist. Ziel ist, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaften und die Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Als wertvoll sind die gemäß naturschutzfachlichen Bewertungen herausgestellten Gebiete und Landschaftsbestandteile anzusehen, die durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind.

Der Landesweite Biotopverbund kennzeichnet sich nicht durch zusammenhängende Flächen, sondern vielmehr durch seinen funktionalen Zusammenhang, seine Strukturvielfalt und die räumliche Verteilung der diversen Flächen. Die Flächen des Vorranggebietes des Biotopverbunds sind zugleich auch Teil des Netz Natura 2000, in dem FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete zum Schutz gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten auf EU-Ebene zusammengefasst werden.

Zu dem Biotopverbundsystem hält das Plangebiet jedoch ausreichend Abstand, sodass Beeinträchtigungen des Biotopverbundes mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden sein werden.

Südlich und westlich von Bad Nenndorf, südwestlich des Planbereichs befinden sich Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung.

Zudem verläuft südlich von Hohnhorst ein Vorranggebiet Leitungstrasse (4.2).

Der Mittellandkanal (Vorranggebiet Schifffahrt (4.1.4)) verläuft in einem ausreichenden Abstand nördlich des Planbereichs.

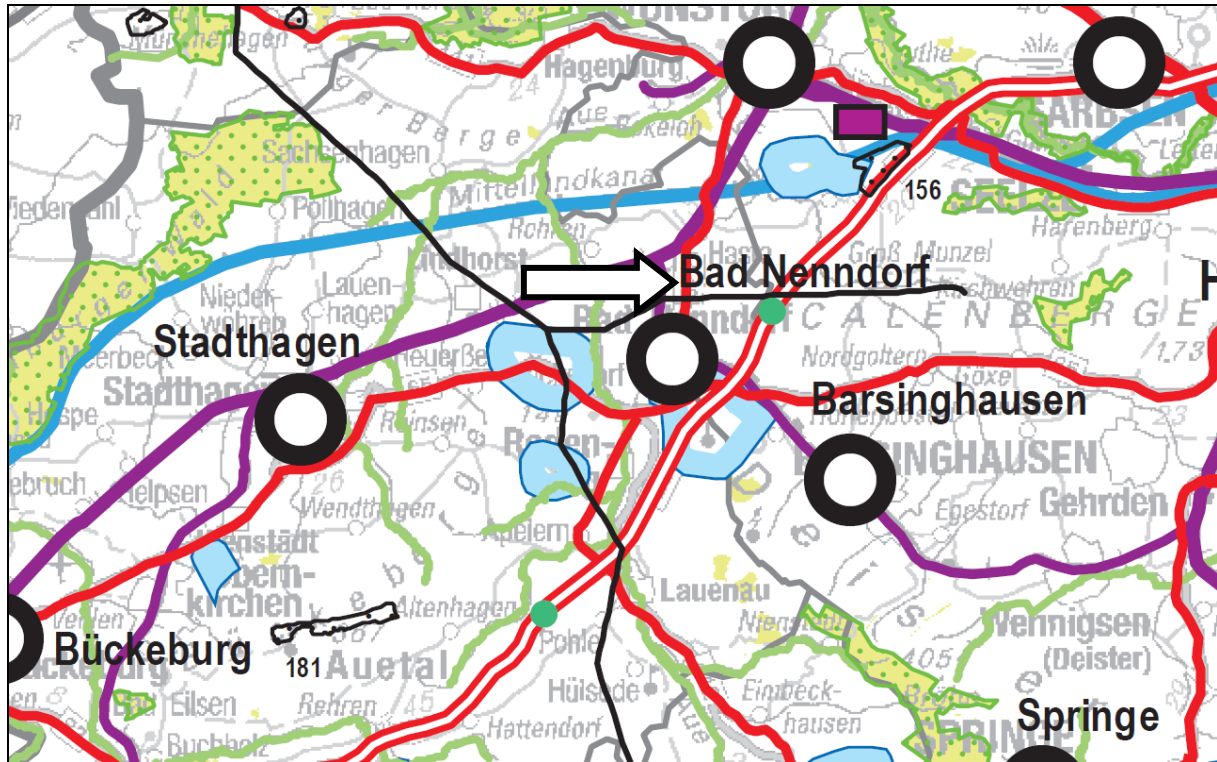
Fazit:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ trägt den v.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung. Die Bauleitplanung erstreckt sich auf siedlungsnah gelegene Flächen, die zur Deckung des sich auf die Samtgemeinde Nenndorf beziehenden Baulandbedarfs zur Errichtung eines neuen Feuerwehrstützpunktes in der

Samtgemeinde mit Hinblick auf eine geeignete räumliche Anordnung zur Erfüllung der Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Brandschutzes dienen sollen.

Die im Plangebiet vorgesehene Nutzung „Feuerwehr“ hat auf die genannten Vorranggebiete keinen Einfluss.

Abb.: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (Lage des Plangebietes durch Pfeil markiert)



1.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (RROP) 2003

Das Regionale Raumordnungsprogramm konkretisiert die Aussagen und Darstellungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Zu beachten ist, dass das Regionale Raumordnungsprogramm (2003) sich auf ein älteres Modell des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen bezieht und daher die Darstellungen von den o.g. abweichen können.

Allgemeine Darstellungen für den Ortsteil Hohnhorst und Umgebung

- Im RROP des Landkreises Schaumburg wird die Stadt Bad Nenndorf als Mittelzentrum aus den Darstellungen des LROPs übernommen und entsprechend dokumentiert.
- Der Gemeinde Hohnhorst bzw. dem OT Hohnhorst wird keine weitere zentrale Funktion zugeordnet. Er ist jedoch als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ (D 1.5.07) im RROP verzeichnet. Diese Standorte sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstätten zu sichern. Dies soll den Abwanderungsprozessen der Bevölkerung entgegenwirken.
- Die östlich von Hohnhorst, unmittelbar östlich des Plangebietes entlangführende B 442 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3.01) dargestellt. Von ihr zweigt die Hauptstraße (K 48) des Ortsteils Hohnhorst in westlicher Richtung ab und verläuft unmittelbar südlich des Plangebietes. Für die

Erreichbarkeit von Einsatzorten (Feuerwehr) ist die gute Verkehrsinfrastruktur ein wesentliches Standortkriterium.

- Nördlich und östlich von Hohnhorst bzw. westlich des Plangebietes führen die bereits im LROP dargestellten Bahnverbindungen zwischen Wunstorf und Haste – Stadthagen sowie Wunstorf und Bad Nenndorf entlang. Diese sind im RROP als Haupteisenbahnstrecke (nördlich) und sonstige Eisenbahnstrecke (östlich) mit S-Bahnnutzung dargestellt (D 3.6.2 01).
- Zwischen Hohnhorst und Bad Nenndorf im Süden sind der Verlauf einer Elt-Leitung für 220 V sowie Rohrfernleitungen für Gas verzeichnet.
- Aus Richtung Scheller im Norden führt ein regional bedeutsamer Wanderweg (D 3.6.6.05) (Radfahren) durch Hohnhorst in südliche Richtung.
- Der Siedlungsbereich Hohnhorst ist umgeben von Flächen, die als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (D 1.9.01 und D 3.2.02) dargestellt sind. Der Planbereich ist bisher nicht dem Siedlungsbereich zugeordnet.
- Östlich von Hohnhorst, entlang der B 442, verläuft zudem in nord-südlicher Richtung der Haster Bach. Der Bereich um den Haster Bach ist im RROP als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (D. 2.1. 05) dargestellt.
- Im Süden und Westen setzen sich die Darstellungen von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials weiter fort. Im Norden befindet sich der gewachsene Siedlungsbereich der Ortschaft Haste bzw. des Ortsteiles Scheller; im Südosten liegt der Ortsteil Heilsinghausen östlich der B 442.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wirkt sich nicht auf die v.g. Vorranggebiete und sonstigen Schutzgebiete sowie Gebiete mit besonderen regionalen Zielen aus.

Darstellungen des RROPs für das Plangebiet

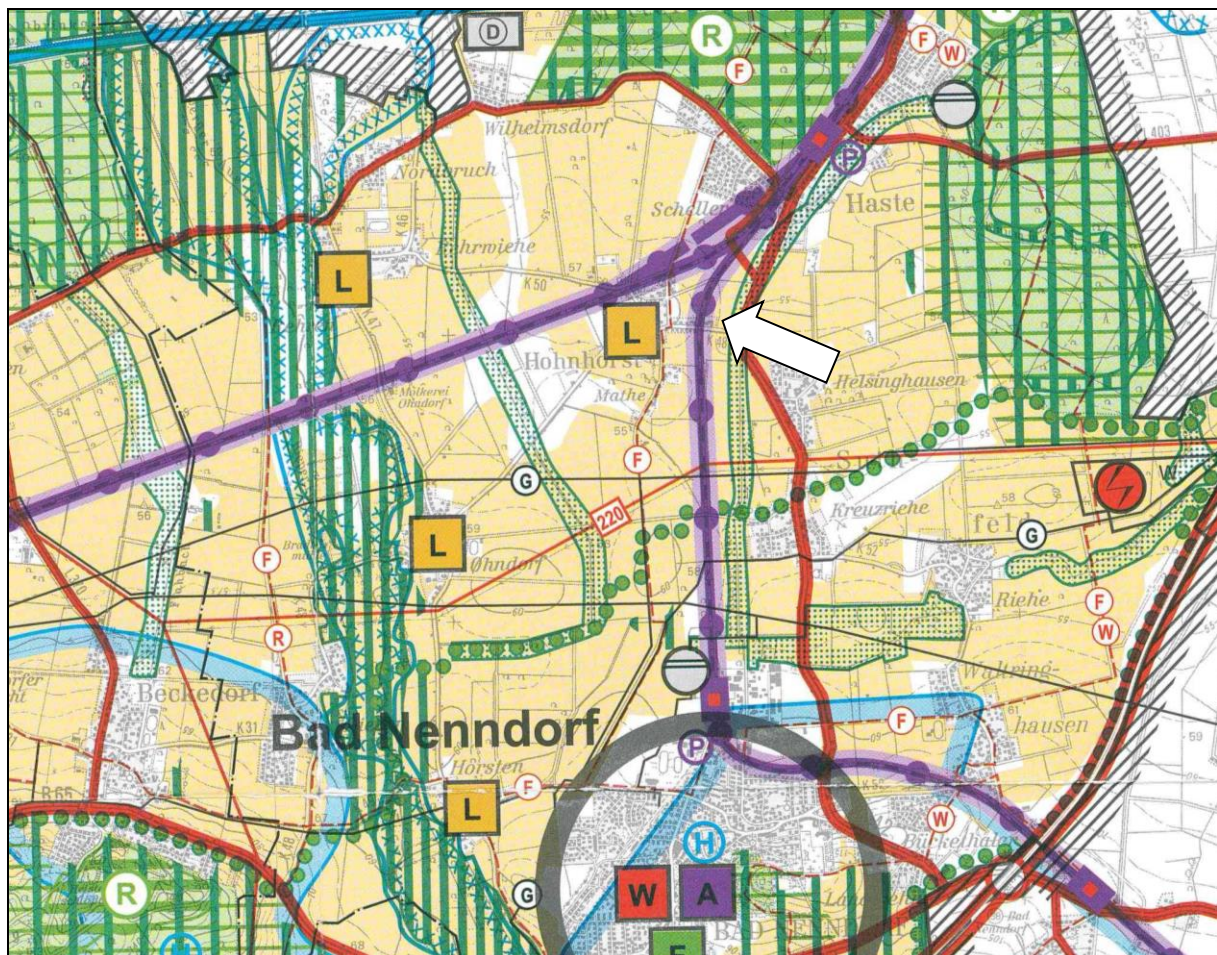
- Im RROP wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt.

Die Ausweisung von Bauflächen beansprucht jedoch lediglich eine untergeordnete Teilfläche des im RROP dargestellten Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft und wirkt sich somit nicht erheblich beeinträchtigend auf dessen Funktionen oder die landwirtschaftlichen Ertragspotenziale aus. In unmittelbarer Umgebung verbleiben ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen des im RROP dargestellten Vorsorgegebietes. Ein Eingriff in landwirtschaftliche Produktionsflächen im Sinne der erheblichen Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Betrieben findet dabei nicht statt, da die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe auf andere Flächen ausweichen können. Die geplante Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern. Die Flächen wurden im Rahmen der Alternativenprüfung in Betracht gezogen und anschließend durch die betroffenen Landwirte veräußert, sodass davon auszugehen ist, dass die Flächen auch einer anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die diese Flächen bewirtschaften, haben Kenntnis von der hier in Rede stehenden Planung. Insbesondere die Lage der Flächen in unmittelbarer Nähe zu der südlich angrenzenden K 48 sowie der in unmittelbarer Nähe östlich anschließende B 442 stellen sich aufgrund der zentralen Lage zwischen den brandschutztechnisch zu versorgenden Gemeinden als vorteilhaft dar.

Die Gemeinde Hohnhorst erkennt die Bedeutung der landwirtschaftlichen Ertragspotenziale der lokal vorhandenen Böden. Aus Gründen der Deckung des auf die Gemeinde Hohnhorst bezogenen Baulandbedarf zum Neubau einer Einrichtung für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie Brandschutz und der besonderen Standortgunst aus der Nähe der Verkehrsanbindungen wird jedoch der hier in Rede stehenden Entwicklung einer für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) vorgesehenen Fläche gegenüber der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen der Vorrang eingeräumt.

Östlich des räumlichen Geltungsbereiches schließt das o.b. Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes an. Der hier befindliche Haster Bach wurde in der Vergangenheit bereits renaturiert und verfügt über einen leicht mäandrierenden Bachlauf. Der Bereich des Haster Baches wird von einer Überplanung ausgenommen bzw. werden die Randbereiche entsprechend in den grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt.

Abb. Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Schaumburg (2003), die Lage des Plangebietes ist mit einem Pfeil gekennzeichnet



1.4 Sonstige Gesetze und Verordnungen

Dieser B-Plan wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576),
zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).
- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt
geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

1.5 Gutachten

- Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Landschaftsarchitektin Karin Bohrer: „Stadt Bad Nenndorf - Errichtung eines Feuerwehrhauses östlich von Hohnhorst, Bad Nenndorf - Faunistische Untersuchungen (Avifauna, Feldhamster), Biotoptypen“ (Petershagen, 25.09.2019)

2 Aufgaben des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan soll als verbindlicher Bauleitplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt.

Dabei sollen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auch Grundlage für die weiteren Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Außenbereich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hohnhorst. Richtung Norden, Osten und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich des Planbereiches verläuft die Nenndorfer Straße (B 442) und südlich die Hauptstraße (K 48), welche die Ortsteile Hohnhorst im Westen, Haste im Norden und Helsinghausen im Südosten miteinander verbindet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 erstreckt sich auf eine Fläche von rd. 1,41 ha, liegt in der Gemarkung Hohnhorst und wird wie folgt begrenzt:

Im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flst. 22/6, 68/7 und 24/9 sowie auf einer Länge von 54 m durch die nördliche Grenze des Flst. 24/7,

- im Westen: ausgehend von der nördlichen Grenze des Flst. 24/7 auf den nächstgelegenen Grenzpunkt der südlichen Grenze des Flst. 78/6 zulaufend, dabei das Flst. 51/5 (Hauptstraße – K 48) querend, weiter in nördlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flst. 78/6 bis zu dessen nächstem Grenzpunkt, von dort aus durch eine gedachte Linie auf einer Länge von rd. 60 m nach Norden verlaufend,
- im Norden: ausgehend von dem sich ergebenden Endpunkt der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches durch das Flst. 78/6 nach Osten laufend bis auf einen Punkt auf der westlichen Grenze des Flst. 78/7 in einem Abstand von 52 m zum südlichsten Grenzpunkt dieser Grenze,
- im Osten: entlang der westlichen Grenze des Flst. 78/7 nach Süden verlaufend, ausgehend von deren südlichsten Grenzpunkt das Flst. 51/5 (Hauptstraße – K 48) querend und auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. 22/8 zulaufend.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 verbindlich dargestellt.

3.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes für die Samtgemeinde Nenndorf – am Standort Nord für die Feuerwehren Haste (Gemeinde Haste), Hohnhorst (Gemeinde Hohnhorst) und Helsinghausen / Kreuzriehe (Gemeinde Suthfeld) mit Übungsflächen geschaffen werden.

Feuerwehrstandort

Vor dem Hintergrund des zunehmend zu beachtenden demographischen Wandels der Bevölkerung sind die damit verbundenen Auswirkungen auch bei der Organisation der Belange des zivilen abwehrenden Brandschutzes zu berücksichtigen. Durch den Rückgang der Bevölkerung und der stetig zunehmenden älteren Bevölkerungsgruppen ist daher auf einen wirtschaftlich angemessenen und leistungsfähigen Brandschutz bzw. Brandschutzeinheiten zu achten.

Vor diesem Hintergrund ist im Sommer 2017 für die Samtgemeinde Nenndorf ein Brandschutzbedarfsplan beschlossen worden. Gestützt durch Politik und Verwaltung sollen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren vier Standorte in der Samtgemeinde geschaffen werden, die den heutigen baulichen Anforderungen an eine Einrichtung des örtlichen und überörtlich aktiven Zivil- und Katastrophenschutzes entsprechen und durch die Zusammenschlüsse der verschiedenen Ortsfeuerwehren durch das vorhandene Personal zu bewerkstelligen sind. Eine Reduzierung von Feuerwehrstandorten geht mit einer Konzentration von Einsatzkräften und einer veränderten Fahrzeugstruktur einher.

Das von der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH erstellte Konzept hat die Potenziale in der Samtgemeinde Nenndorf analysiert und u.a. den in Rede stehenden Standort für die Feuerwehr Nord entwickelt. Dieser ist durch die vorhandenen Einsatzkräfte aus den umgebenden Ortsteilen im Einsatzfall im vorgesehenen Zeitrahmen (Ausrückzeiten) erreichbar, sodass der Einsatzort rechnerisch schnellstmöglich erreicht werden kann.

Die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes ist unter anderem erforderlich, da die Entwicklung der Fahrzeug- und insbesondere der Fahrgestelltechnik und die gestiegenen

Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser mit den damit einhergehenden steigenden Kosten, denen nicht steigende Mittel auf Seiten des Trägers des Brandschutzes gegenüber stehen, innerhalb der bestehenden baulichen Anlagen nicht erfüllt werden können.

Die sich darstellende Fortsetzung der fingerförmigen Siedlungsentwicklung ist aus grundsätzlichen stadtplanerischen Erwägungen zwar nicht wünschenswert, aber in diesem besonderen Einzelfall hinnehmbar. Der Standort der Feuerwehr schließt an eine bereits über den Bahnkörper östlich hinausgehende Bebauung an. Diese ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung als im Außenbereich zulässige Nutzung planungsrechtlich genehmigt. Die rechtliche Zulässigkeit der bestehenden Bebauung allein führt jedoch noch nicht zu einer Standortrechtfertigung für den Feuerwehrstützpunkt. Diese ist vielmehr aus der den Planbereich im Osten begrenzenden B 442 und aus den Standortuntersuchungen ableitbar, die im Zuge des v.g. Standortkonzeptes „Feuerwehr Nord“ durchgeführt worden sind. Hier überwiegen gegenüber der Freihaltung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Belange der Sicherung und Entwicklung des Zivil- und Katastrophenschutzes, hier besonders des Brandschutzes, mit den damit im Verbund mit den übrigen Nordgemeinden, die nach feuerwehrrlevanten und räumlichen sowie funktionalen Erwägungen ermittelten Standorten. Darüber hinaus findet die Flächeninanspruchnahme durch die östlich den Planbereich begrenzende B 442 eine faktische Begrenzung, sodass eine darüber hinausgehende Ausdehnung von baulich nutzbaren Flächen nicht zu befürchten ist und die parallel zur B 442 befindliche Baumreihe eine landschaftlich wie städtebaulich wirksame Barriere bildet. Insofern werden die grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken gegenüber der Fortsetzung der fingerförmigen Entwicklung aus den v.g. Gründen zurückgestellt.

Planinhalte und Flächenentwicklung

Zur Berücksichtigung der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Kreisstraße fließenden Verkehrs wird mit den baulichen Anlagen ein ausreichender Abstand zur Kreisstraße eingehalten und die Anordnung der Zufahrten auf das notwendige Maß reduziert. Hierzu wurden bereits im Rahmen des Verfahrens entsprechende Abstimmungen mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, vorgenommen. Die Hinweise und Anregungen aus diesen Abstimmungen sind in die vorliegende Planung eingegangen.

Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Umweltbericht mit Umweltprüfung berücksichtigt. Hierzu werden auch artenschutzrechtliche Untersuchungen in die Beurteilung eingestellt.

Um das geplante Vorhaben in den Siedlungsrand zu integrieren, wird eine eingeschossige Bauweise (I) vorgesehen. Zu Gunsten des Siedlungsrandes soll auf steile Dachflächen, die für diese Vorhaben und die damit verbundenen Raumprogramme auch nicht erforderlich sind, verzichtet werden. Hierdurch können sich die geplanten baulichen Anlagen auch bei geneigten Dachflächen gut in den Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft integrieren.

Durch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Pflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen soll zu einer landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebietes beigetragen werden. Gleichzeitig dienen die Flächen dem Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

Das anfallende, nicht verunreinigte Oberflächenwasser soll in einem Regenrückhaltebecken (Fläche für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) im östlichen Plangebietsbereich gesammelt und gedrosselt an die nächste Vorflut abgeleitet werden.

Auf weitergehende Festsetzungen zur Wahl der Materialien und den Verzicht auf imitierende Baustoffe wird an dieser Stelle jedoch verzichtet, da die Samtgemeinde selbst Bauherr ist, so dass diese Festsetzungen nicht erforderlich sind. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung wird seitens der Samtgemeinde Nenndorf und der Gemeinde Hohnhorst darauf geachtet, dass nur ortsbildtypischen Materialien und Farben zur Anwendung kommen. Auf entsprechende Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung wird daher in diesem Einzelfall verzichtet.

3.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

3.3.1 Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebiets

Im unmittelbaren nördlichen Anschluss an das Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die sich auch südlich der K 48 und östlich der B 442 fortsetzen.

Unmittelbar westlich angrenzend befinden sich Bauten gemischter Nutzung. Daran westlich anschließend verläuft die Bahnstrecke zwischen Bad Nenndorf und Haste, der sich wiederum westlich der sich beidseits entlang der K 48 erstreckende Siedlungsbereich Hohnhorst anschließt. Die westlich gelegenen Siedlungsflächen Hohnhorsts verlaufen in diesem Bereich bislang beidseits der K 48 nahezu fingerförmig in die freie Landschaft. Über die K 48 und die Anbindung in die B 442 sind die umliegenden Siedlungsbereiche Hohnhorst, Haste und Helsinghausen sowie Kreuzriehe unmittelbar miteinander verkehrlich vernetzt.

Im unmittelbaren westlichen Anschluss an die Bahnanlage befindet sich der örtliche Kindergarten. Die straßenbegleitende Bebauung wird überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt, die weiter westlich dann in den durch dörfliche Mischnutzungen mit landwirtschaftlichen Hofstellen geprägten Ortskern Hohnhorst übergehen. Dort findet sich auch der derzeitige Feuerwehrstandort der Freiwilligen Feuerwehr Hohnhorst.

Die weiteren durch den Zusammenschluss der freiwilligen Feuerwehren zur Stützpunktfeuerwehr Nord zukünftig aus der Nutzung genommenen Feuerwertstandorte befinden sich im Ortszentrum Haste und im OT Helsinghausen-Kreuzriehe.

Östlich des Plangebietes, westlich der B 442 verläuft der Haster Bach (Fließgewässer II. Ordnung). Dieser verfügt über einen in der Vergangenheit renaturierten und heute leicht mäandrierenden Bachlauf.

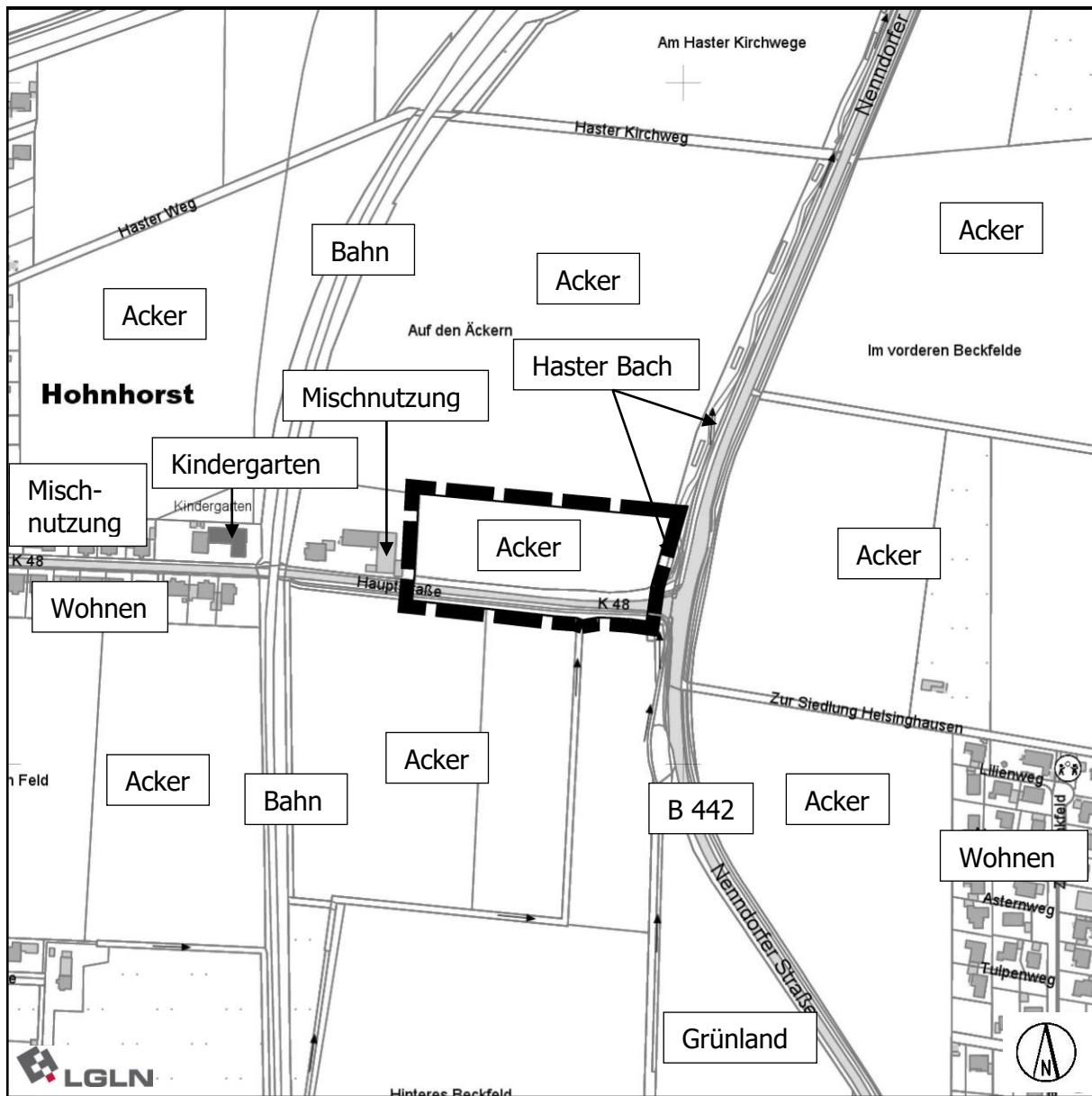
3.3.2 Nutzungsstrukturen im Plangebiet

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Grundstücksflächen umfassen eine Gesamtfläche von rd. 1,41 ha und werden intensiv ackerbaulich genutzt.

Insgesamt ist das Plangebiet dem Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem östlichen Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft zuzuordnen.

Störende Nutzungen sind im Plangebiet und seinem engeren Umfeld nicht vorhanden, so dass sich ein Nutzungskonflikt aufgrund bestehender konflikthaltiger Nutzungen nicht aufdrängt. Die unmittelbare Nachbarschaft zu einer gemischt genutzten (ehemaligen Hofstelle), die bisher dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen war, stellt mit dem damit verbundenen Schutzanspruch eines „Mischgebietes“ keinen Konflikt dar.

Abb.: Räumliche Lage und Nutzungsstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung, Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte, AK 5, M. 1:5.000, © 2019 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



3.3.3 Alternativstandorte

Im Rahmen der im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nenndorf wurden 4 potenzielle Standorte für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses geprüft:

- Standort 1: Südlich Haste, östlich B 442
- Standort 2: Südlich Haste, westlich B 442
- Standort 3: Östlich Hohnhorst / nördlich K 48 (Hauptstraße)
- Standort 4: Östlich Hohnhorst / südlich K 48 (Hauptstraße)

Diese wurde im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes erörtert. Der Rat der Samtgemeinde Nenndorf hat im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassungen dem

Standort 3 gegenüber den übrigen betrachteten Alternativstandorten den Vorrang eingeräumt.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass der Standortalternative 3 der Vorzug vor den Standortalternativen 1, 2, und 4 gegeben wird, da

- es sich aufgrund der Lage am Ortsrand und der Anbindung an die Kreisstraße 48 um einen städtebaulich geeigneten Standort handelt, der in Bezug auf das erforderliche Flächenpotential zur Errichtung einer Feuerwache ausreichend groß bemessen ist,
- der lokalen Immissionssituation (gemischte Nutzungen) nahezu konfliktfrei in die bestehende städtebauliche Situation integriert werden kann,
- über die Anbindung an die K 48 (Hauptstraße) und die B 442 (Nenndorfer Straße) ein verkehrstechnisch guter Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz und eine koordinierte Planung der Zufahrtsoptionen möglich ist, so dass
- die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ohne Eingriffe in den öffentlichen Straßenraum erfüllt werden können.
- Weiterhin ist die Verfügbarkeit für den gewählten Standort gegeben.

Weitere potenzielle Standorte sind bei der Beurteilung alternativer Standorte aufgrund mangelnder Verfügbarkeit, immissionsschutzrechtlicher Belange (im Siedlungsbereich) sowie der verkehrlichen und zeitlichen Anbindung und Erreichbarkeit potenzieller Einsatzorte ausgeschlossen.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen gehen die mit den Zweckbestimmungen verbundenen zulässigen Nutzungen hervor. Diese Festsetzung dient der Klarheit und der Erkennbarkeit der mit der Feuerwehr verbundenen Aktivitäten einschl. der von diesen Nutzungen ausgehenden Emissionssituation (Wirkungen).

§ 1 Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- (1) *Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen und Werkstatt auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze und eine Übungswiese.*
- (2) *Sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anteil dieser Nutzungen gegenüber der Hauptnutzung „Feuerwehr“ in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.*

Innerhalb der Fläche ist nur die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen. Nutzungen, die der Hauptnutzung Feuerwehr räumlich und funktional zugeordnet werden können, wie z.B. Stellplätze, Seminarräume für Lehrgänge und die Übungswiese, sind allgemein in Zuordnung zur Hauptnutzung zulässig.

Darüber hinaus soll den örtlichen Vereinen und gemeindlichen Einrichtungen bei Bedarf eine Möglichkeit eröffnet werden, die Räumlichkeiten der Feuerwehr zukünftig bei Bedarf ebenfalls nutzen zu können – u.a. für Vereinstreffen. Aus diesem Grund sollen sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen ausnahmsweise zugelassen werden.

Zur Beurteilung der mit der Nutzungsstruktur verbundenen Emissionen wird auf das Kapitel Immissionsschutz hingewiesen.

Die Anordnung der jeweiligen konkreten und mit der Hauptnutzung Feuerwehr verbundenen Nutzungen sind Gegenstand der konkreten Vorhabenplanung. Der Bebauungsplan gibt hier nur den planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit der beabsichtigten Nutzungen vor und ersetzt dabei nicht die Vorhabenplanung selbst.

4.2 Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

4.2.1 Grundflächenzahl, Vollgeschosse

Um den durch Bodenversiegelung verursachten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auf das für die geplante Nutzung notwendige Maß zu beschränken und eine hinreichende Integration in den Ortsrand sicherzustellen, wird für das Plangebiet die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 begrenzt und eine eingeschossige und abweichende Bauweise festgesetzt.

Die Grundflächenzahl entspricht der im Plangebiet vorgesehenen baulichen Nutzung sowie der damit verbundenen Errichtung des Hauptgebäudes, lässt jedoch auch eine bauliche Erweiterung im Bedarfsfall zu. Die flächige Ausdehnung der geplanten baulichen Anlagen sowie die Anordnung auf den Grundstücksflächen resultieren aus den mit diesen Nutzungen verbundenen Lager- und Rangierflächen sowie der Zufahrtsbereiche für die Feuerwehr. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten oder Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO ist gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % zulässig.

4.2.2 Bauweise

Innerhalb des Plangebietes sind mit einem Feuerwehrstandort regelmäßig bauliche Anlagen verbunden, die aufgrund ihres Raumprogrammes gegenüber herkömmlichen Wohnnutzungen flächenbeanspruchender sind. Die geplanten baulichen Anlagen können im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung der hier geplanten Einrichtung auch miteinander verbunden werden. Der Bebauungsplan soll daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Zusammenfassung der Gebäude (Verbindungsgebäude) ermöglichen, so dass für die damit verbundene Frontlänge des Gesamtgebäudes dann eine abweichende Bauweise erforderlich und hier bereits festgesetzt wird. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise jedoch ohne Begrenzung der Gebäudelänge. Die Längenausdehnung wird durch die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze begrenzt.

§ 2 Abweichende Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsfläche gilt eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen/Baugrenzen

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an den vorhabenbezogenen Anforderungen des Feuerwehrgebäudes mit Fahrzeughalle, Sozialräumen, etc. Die Baugrenzen halten zur südlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von 20 m ein. Hierdurch soll sowohl ein ausreichender Einfahrtsbereich für die geplanten Nutzungen gewährleistet werden als auch

der straßenrechtlich entlang der freien Strecke der Kreisstraße erforderliche Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand eingehalten werden.

In Verbindung mit den am nördlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebietes festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs 1 Nr. 25 a BauGB) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und der darin zu realisierenden landschaftsgerechten Rahmeneingrünung (Gehölzanzpflanzung, Entwicklung einer Hecke) wird eine hinreichende Integration der hinzukommenden baulichen Nutzung in den östlichen Siedlungsrand und Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft sichergestellt.

Die westliche Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksflächen orientiert sich an den Flächenanforderungen des konkreten Vorhabens und lässt ausreichend Fläche für den in diesem Bereich vorgesehenen Übungsplatz. Gleichzeitig berücksichtigen die überbaubaren Flächen bereits mögliche zukünftige Erweiterungen des Standortes.

Die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen und damit auch der Fahrzeughalle der Feuerwehr ist auch derart gewählt, dass die Fahrzeuge auch für den Alarmfall vor dem Gebäude ausreichend Aufstell- und Organisationsfläche haben, um sodann in den v.g. Einmündungsbereich verkehrssicher einfahren können. Dies ist durch die in diesem Abschnitt der Hauptstraße (K 48) und der östlich anschließenden Nenndorfer Straße (B 442) bestehende Einsehbarkeit des Straßenraumes gegeben.

4.4 Verkehr

4.4.1 Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 48 (Hauptstraße), über die das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden ist.

Die Planung der Zufahrten zu dem Grundstück des neuen Feuerwehrstandortes erfolgte in Absprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Erforderliche Zufahrten sind insofern vorgesehen, dass sie keinen negativen Einfluss auf den fließenden Verkehr und den östlich gelegenen Einmündungsbereich der K 48 in die B 442 nehmen und eine Neuordnung der Verkehrsführung, wenn möglich, vermieden wird. Die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die geplanten Zufahrten sind im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes rechtzeitig bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu beantragen.

Ziel ist, dass die betroffenen Einsatzorte im Einsatzfall schnellstmöglich erreicht werden können und die Belange der Sicherheit und die Leichtigkeit des auf der Hauptstraße (K 48) sowie auf der direkt angrenzenden Nenndorfer Straße (B 442) und die daran anschließenden Straßen durch den neuen Feuerwehrstandort nicht beeinträchtigt werden. Es wird auf ausreichende Fahrbahnbreiten sowie eine entsprechende Verkehrsführung geachtet, sodass eine angemessene Integration der Einsatzfahrzeuge in den Verkehrsraum gewährleistet werden kann.

Der mit der Realisierung der Planung verbundene Stellplatzbedarf ist innerhalb des Plangebietes sicherzustellen. Zum aktuellen Planungsstand sind ca. 30 Stellplätze vorgesehen. Die Stellplätze sind den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Stellplätze zugeordnet und eine Regelung der Alarmzufahrten zur Vermeidung von Konflikten mit ankommenden und abfahrenden Einsatzfahrzeugen vorgesehen.

Die Stellplätze werden ausgehend von der K 48 über die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Weg“ erschlossen. Die östlich davon festgesetzte Ein- und Ausfahrt dient ausschließlich der Zu- und Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge. Für die Nutzung der Zufahrt zu den Stellplätzen über den Wirtschaftsweg sowie die Anlage der Zufahrt zur K 48 ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich und bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu beantragen.

In den Bebauungsplan wurden aufgrund der Bedeutung der Nutzung als öffentliche Einrichtung für den Zivil- und Katastrophenschutz ausreichend dimensionierte Sichtdreiecksflächen festgesetzt. Auf den hiervon betroffenen Flächen ist die Errichtung von baulichen Anlagen und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (> 0,8 m) unzulässig. Diese Festsetzung ist zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Kreisstraße 48 fließenden Verkehrs zur Sichtfreihaltung, insbesondere im Einsatzfall, und damit zur Vermeidung ungeordneter Ein- und Ausfahrten auf die Kreisstraße erforderlich. Ferner ist aus dem v.g. Grund entlang der südöstlichen Grenze der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche, mit Ausnahme der festgesetzten Zu- und Ausfahrten, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Entlang der südlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche ist gem. § 24 NStrG in einer Tiefe von 20 m ausgehend von der Fahrbahnkante der K 48 eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, (Bauverbotszone) festgesetzt. Die Berücksichtigung der straßenrechtlichen „Bauverbotszone“ stellt sicher, dass die Belange des auf der K 48 fließenden Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Hierbei geht es vordringlich um die Beachtung der Sichtbeziehungen, Wahrnehmbarkeit von Fahrzeugen im Einsatzfall sowie um ggf. zukünftig zu erwartende Erweiterungen des Straßenraumes der K 48.

Die dem Feuerwehrgerätehaus vorgelagerte Rangierfläche für Einsatzfahrzeuge ist mit einer Breite von 12,50 m, basierend auf gängigen Fahrzeuglängen und Stellflächenbedarfen, angesetzt. Nach Rücksprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr kann die Rangierfläche innerhalb der Bauverbotszone bis auf einen Mindestabstand von 10 m zur Fahrbahnkante der K 48 herangeführt werden.

4.4.2 Hinweise zum schienengebundenen Verkehr

Die Deutsche Bahn AG hat mit Bezug auf die westlich verlaufenden Bahnanlagen die folgenden Hinweise gegeben, die im Rahmen nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen sind:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

4.5 Belange von Boden, Natur und Landschaft

4.5.1 Veranlassung/Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Belange werden in diesem Teil der Begründung nur verkürzt dargestellt, um Wiederholungen zu vermeiden. Auf den Umweltbericht, der ausführlich auf die Darlegung der einzelnen Aspekte eingeht, sei hier hingewiesen.

4.5.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

An dieser Stelle der Begründung werden nur die für die städtebauliche Planentscheidung wichtigsten fachplanerischen und fachgesetzlichen Vorgaben aufgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass in Teil II Umweltbericht, Kap. 2 alle relevanten fachgesetzlichen Vorgaben dargelegt werden. Die fachplanerischen Vorgaben sind teilweise im Kapitel 1.3 (LROP, RROP) und in verkürzter Weise nachfolgend, bezogen auf allgemeine Belange, dargestellt. Umweltbezogene Aspekte sind ebenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen in den entsprechenden Kapiteln im Umweltbericht (Teil II der Begründung) ausführlich dargelegt.

Örtlich relevant und beachtlich sind die

Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes

Laut Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg (gem. § 4) sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm in 1 m Höhe und alle Hecken von mehr als 5 m Länge vor Schädigung, Entfernung, Zerstörung und Veränderung geschützt. Die Verordnung gilt nur außerhalb von Ortslagen und vom Schutz ausgenommen sind Obstbäume. Im Plangebiet befinden sich keine zu schützenden Strukturen.

Zudem als Fachplanungen

Landschafts- und Grünordnungspläne (gem. § 4 NAGNatSchG)

Für die Samtgemeinde Nenndorf liegt ein Landschaftsplan (LP Nenndorf, 1995) vor, der, soweit keine anderen Angaben gemacht werden, bzw. aktuellere Daten vorliegen, für die vorliegende Planung in Bezug auf die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Belange von Boden, Natur und Landschaft herangezogen wird.

Landschaftsrahmenplan (gem. § 3 NAGNatSchG)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Stand 2001) liegt im Vorentwurf vor. Aus regionaler Sicht hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und für das Landschaftsbild.

Die Belange des regionalen Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch die Bauleitplanung nicht tangiert. Auf die jeweiligen Inhalte der Arbeitskarten wird im Umweltbericht eingegangen.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003) enthält als umweltrelevante Darstellung für den Änderungsbereich die Festlegung eines Gebietes zur Verbesserung der Landschaftsstruktur entlang des Haster Baches.

4.5.3 Kurzbeschreibung des Bestandes

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in Teil II Umweltbericht eine ausführliche Beschreibung des schutzgutbezogenen Bestandes enthalten ist. Nachfolgend werden nur die für die Planentscheidung bedeutsamen Aspekte kurz dargelegt.

Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind weiterhin keine geschützten Teile von Natur und Landschaft wie gesetzlich geschützte Biotope (§ 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) oder geschützten (flächenhafte) Landschaftsbestandteile (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) im Plangebiet vorhanden und entsprechend auch nicht betroffen. Laut Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg vom 15.09.1987 sind gem. § 3 und 4 alle Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm in 1 m Höhe und alle Hecken von mehr als 5 m Länge vor Schädigung, Entfernung, Zerstörung und Veränderung geschützt. Die Verordnung gilt entsprechend § 2 nicht für im Zusammenhang bebaute Ortslagen und in nach der Bauleitplanung für eine Bebauung vorgesehenen Flächen, Ferner sind Obstbäume vom Schutz ausgenommen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs. Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht berührt. Der Haster Bach im Westen außerhalb des Plangebietes ist Fließgewässer der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist bislang geprägt durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung (Acker) und Wohnnutzung (Wohngebäude, Hofstelle mit Wohnnutzung). Für die Wohnnutzung besteht hier eine besondere Schutzbedürftigkeit. Südlich, westlich und östlich grenzen Verkehrsflächen (Bahn, K 48, B 442) an. Östlich der Bahn liegen zunächst gemischte Bauflächen, dann Wohnbebauung.

Bereiche mit besonderer Bedeutung oder für die Erholung relevante Strukturen liegen nicht vor. Die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung wird durch die geplante Nutzung des Plangebietes als Feuerwehrstandort nicht beeinträchtigt.

Neben der wesentlichen Aufgabe der Sicherung des Brandschutzes ist die Feuerwehr auch Einrichtung und Repräsentant einer Dorfgemeinschaft und leistet somit auch für das Schutzgut Mensch einen positiven (sozio-kulturellen) Beitrag.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet wird durch eine Ackerfläche und die angrenzenden Straßen mit begleitenden Grünstrukturen und Gräben geprägt. Die vorhandenen Biotopstrukturen weisen aktuell eine überwiegend geringe Bedeutung auf. Aufgrund der intensiven Pflege und Nutzung der Flächen sind diese als Lebensraum insbesondere für störungsempfindliche Arten eher weniger geeignet. Ihnen kommt daher nur eine allgemeine Bedeutung zu. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten konnten nicht erfasst werden bzw. sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden / Fläche

Ausgangsbasis der Bodenbildung sind im Untersuchungsgebiet Schluffe der Weichsel-Kaltzeit. Gemäß der Bodenkarte Niedersachsen (BK 50) ist das Plangebiet durch die beiden Bodentypen „Mittlere Gley-Parabraunerde“ und „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ geprägt. Die Böden sind aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bzw. sehr hohen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials schutzwürdig, gemäß Landschaftsplan Bad Nenndorf in ihrer Bodenfunktionen aufgrund der intensiven Nutzung aber als mäßig bis stark eingeschränkt zu betrachten.

Teile des Plangebietes sind auch bereits stark überformt und versiegelt (Straßen, Wege).

Durch die Überbauung mit einer Feuerwache und zulässigen Nebenanlagen sowie Stellplätzen und Zufahrten werden die bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen stark gestört.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierten Still- oder Fließgewässer. Östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der Haster Bach. Auf der Südseite verläuft ein Wegseitengraben parallel zur K 48.

Das Gebiet weist mit bis zu >200 - 250 mm/a eine überwiegend mittlere, örtlich auch geringe Grundwasserneubildungsrate auf (LBEG 2019). Im Plangebiet liegt eine mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine vor, das Schutzzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch angegeben (LBEG 2016). Aufgrund des Fehlens schutzwürdiger Trinkwasservorkommen (Grundwassergeringleiter) und der Schutzwirkung der Deckschichten ist für das Plangebiet keine besondere Schutzwürdigkeit festzustellen. Innerhalb des Plangebietes liegen keine wasserrechtlichen Schutzgebiete.

Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Leine mesozoisches Festgestein links 2“. Dieser ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand. WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht unmittelbar durch das Plangebiet betroffen: Der als Typ 18 „lösslehmgeprägte Tieflandbäche“ eingestufte Haster Bach (Wasserkörper-Nr. DE_RW_DENI_21032) liegt angrenzend östlich. Er gehört zu den erheblich veränderten Fließgewässern mit unbefriedigendem Potenzial und weist keine Priorität gem. WRRL auf.

Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotenzials sind als erheblich negative Umweltauswirkungen zu werten. Das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet durch geeignete Maßnahmen zurückgehalten bzw. aufgefangen und versickert, sodass erheblich negative Umweltauswirkungen aus einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet stellt einen Wirkungsraum ohne Relevanz für den lokalklimatischen Ausgleich dar (LRP 2001). Es handelt sich um sog. Freilandbiotope, die als Kaltluft-entstehungsgebiete (mit ggf. Kaltlufttransport) fungieren. Die Fläche hat im Bereich der bestehenden Bebauung und Nutzung keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz, trägt lokal jedoch zur Kaltluftentstehung und auch Frischluftentstehung bei. Die dem Plangebiet angrenzenden ländlichen Siedlungsbereiche weisen ein ausgeglichenes Siedlungsklima auf. Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich im Nahbereich der B 442. Aufgrund des Klimawandels vermehrt anfallendes Niederschlagswasser wird entsprechend baulich aufgefangen und zurückgehalten.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum D 4.2 „Norddeutsches Tiefland“ im Landschaftsraum 52.100 „Calenberger Lößbörde“ als ackergeprägte, offene Kulturlandschaft und als Landschaft (BfN 2011). Es ist hierbei innerhalb eines großflächig ackerbaulich genutzten Raumes geprägt durch die Lage zwischen der Ortschaft Hohnhorst, der Bahnstrecke Weetzen-Haste und der B 442.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild liegt eine Bewertung des Landschaftsrahmenplans vor. Demnach besteht großräumig um das Plangebiet eine mittlere, östlich angrenzend eine geringe Bedeutung der Landschaftsbildqualitäten (weiträumige Ackerflur, AW).

Die Ortschaft Hohnhorst wird als Siedlung mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart bewertet. Dies deckt sich mit den Planaussagen des Landschaftsplanes (Defizite bei der Eingrünung von Ortsrändern beziehen sich dort auf Bereiche, die so nicht mehr vorhanden sind).

Die Radtourroute Bad Nenndorf - Steinhuder verläuft Meer westlich, ein Wanderweg („Sigwardsweg“) von Haste nach Helsinghausen östlich. Eine besondere Bedeutung des Plangebiets für die landschaftsbezogene Erholung liegt nicht vor.

Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der von Osten und von Westen in das Gebiet einwirkenden schienen- und straßengebundenen Verkehrslärmimmissionen.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet finden sich keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente.

Als relevantes Sachgut ist hier zudem die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen, deren Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen über die reine wirtschaftliche Relevanz für die einzelnen Betriebe hinaus bedeutsam ist. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung liegt dabei ein Standort mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Dieser Aspekt ist prinzipiell auch in Verbindung mit dem Schutzgut Boden/Fläche berücksichtigt.

4.5.4 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NAGNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb der zukünftigen Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie der angrenzenden Festsetzungen werden Nutzungen vorbereitet, die zu den folgenden erheblichen Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter führen können:

- *Schutzgut Tiere und Pflanzen:* Umwandlung der Lebensraumstrukturen zu Siedlungslebensräumen, Verlust von Ackerlebensräumen, tlw. Gras-/Staudenfluren und Graben
- *Schutzgut Boden/Fläche:* Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen nach Versiegelung und Überbauung von Boden (hohe Ertragsfähigkeit)
- *Schutzgut Wasser:* Veränderung der natürlichen Grundwassersituation (Grundwasserneubildung) und Erhöhung des Oberflächenabflusses infolge von Versiegelungen
- *Schutzgut Landschaft:* Verlust von Freiflächen in der freien Landschaft, eingeschränkte Einbindung des zukünftigen Siedlungsrandes in die angrenzende freie Landschaft, Überprägung mit nicht ortstypischen Baukörpern.

Eine Ausführliche und tabellarische Darstellung der Auswirkungen ist dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

4.5.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

➤ Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z.B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Im vorliegenden Bebauungsplan tragen die nachfolgend genannten Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft bei:

- *Art und Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl (Boden, Fläche und Wasser, Landschaftsbild)*

Auf Grund einer aus der Sicht des Orts- und Landschaftsbildes sensiblen städtebaulichen Situation (lineare Verlängerung der Siedlungsstruktur im bisherigen Außenbereich) sind an zukünftige Baukörper besondere Anforderungen im Hinblick auf die Einbindung in die Landschaft zu stellen. Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung einer offenen Bauweise, der Orientierung an den Grenzen der angrenzenden Grundstücke/Bebauungen sowie den vorgesehenen Randeingrünungen und der vorhandenen Vegetation wird eine Integration der baulichen Anlage in die Landschaft gewährleistet. Bedingt durch die Lage im Einmündungsbereich der K 48 in die B 442 und angrenzend an vorhandene Bebauung wird zudem ein bereits baulich vorgeprägter und vorbelasteter Standort gewählt.

Die Baustrukturen passen sich dabei der Umgebung des angrenzenden Siedlungsbereiches soweit möglich an und entsprechen einer durchschnittlichen Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4, mit der ein ortstypischer Anteil an Freiflächen gewährleistet ist. Der städtebauliche Rahmen zur Einfügung und Unterordnung der neuen Baukörper ist somit gegeben. Die Festsetzungen tragen zu einer Minimierung erheblicher Eingriffe in die Landschaft auf das für die Vorhabenrealisierung notwendige Maß bei.

Eine Minimierung der erheblichen Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt wird über die Begrenzung der Versiegelung auf das Notwendigste erreicht. So wird die Überbauung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf eine effektive GRZ (inkl. gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zulässiger Überschreitung durch Nebenanlagen und Stellplätze etc.) von 0,6 (entspricht 60 % des Baugrundstückes) begrenzt. Diese Eingriffe in den Boden sind aufgrund der Flächenanforderungen der Feuerwehr mit Rangier- und Aufstellflächen sowie den Stellplätzen und den Gebäuden nicht vermeidbar.

- *Ableitung/Rückhaltung des Oberflächenwassers (Schutzgut Wasser)*

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist an das innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft zu errichtende Regenrückhaltebecken abzuleiten, zurückzuhalten und nur gedrosselt an die nächste Vorflut abzuleiten. Als Bemessung sind 3 l/s*ha für ein 10-jährliches Regenereignis zu Grunde zulegen. Hierdurch können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vermieden bzw. vermindert werden.

- *Maßnahmen für den Artenschutz, Baufeldräumung (Schutzgut Pflanzen und Tiere)*

Die Baufeldfreiräumung und ggf. Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28.

Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Derzeit liegen keine Hinweise auf betroffene Höhlenbäume bzw. Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen (für z. B. Fledermäuse) vor und nach derzeitigem Planungsstand ist auch von keinem Verlust von Bäumen/Gehölzen auszugehen.

- *Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens, Kulturgüter (Schutzgut Boden, Kulturgüter)*

Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleifen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubringen (Wiederanddeckung).

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind einschlägige DIN-Normen (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) und §12 der BBodSchV ist zu beachten. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden soll im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden soll ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18915). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft soll vermieden werden. Eingebauter Boden ist zeitnah zu begrünen.

Die Böden im Plangebiet sind mäßig verdichtungsgefährdet (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasser- und Witterungsverhältnissen gearbeitet werden. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes sollten bodenschonende Maßnahmen berücksichtigt werden (Überfahrungsverbot, Kennzeichnung und Absperrung). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Eine nachteilige Auswirkung bzw. erhebliche Beeinträchtigung ggf. auftretender ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde oder geringer Spuren davon (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) wird entsprechend Kap. 5.5.1 vermieden.

➤ **Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen**

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück, die v. a. aus der Versiegelung von Böden einer landwirtschaftlich genutzten Fläche resultieren. Zum Ausgleich werden innerhalb des Geltungsbereiches die im Folgenden genannten Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Es sind hierzu drei Teilflächen festgesetzt:

Teilfläche a) (zwei Flächen):

Auf der festgesetzten Teilfläche a) sind analog zur Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) im Naturraum heimische Sträucher und baumartige Laubgehölze zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Hierdurch wird die Rahmeneingrünung ergänzt. Die Pflanzung ist mehrreihig in Gruppen von 3-5 Stück einer Art in einem Pflanzabstand von 1,00 – 1,50 m zueinander versetzt zu pflanzen. Im Bereich an der Straßenparzelle der K 48 ist ein Pflanzabstand von mind. 3 m einzuhalten. Hier ist die RPS 2009 ist zu beachten (Mindestabstand von Hindernissen mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen zum Fahrbahnrand 7,5 m), die im B-Plan festgesetzten Sichtdreiecke sind von Bepflanzung freizuhalten. Die Pflanzung ist so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Der Anteil an baumartigen standortheimischen Laubgehölzen hat mind. 10 % der Gesamtpflanzung zu betragen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste der Tab. 5. Unbepflanzte (Abstands-) Flächen werden über Sukzession als Saum entwickelt. Mahd optional bei Bedarf jährlich oder im mehrjährigen Turnus ab Spätsommer.

Teilfläche b) (eine Fläche):

Auf festgesetzten Teilfläche b) erfolgt durch Ansaat die Entwicklung eines Kräuter-/Blumenrasens mit standortheimischen Gräsern und Kräutern (mind. 20 % Kräuteranteil, vorzugsweise Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut, UG 06 auch hier im Siedlungsbereich). Nach Bedarf drei bis fünfmalige Mahd pro Jahr (ab Mai), angrenzend an Stellplätze, Aufstellflächen und Zuwegungen auf bis zu 1 m Breite ggf. auch häufigere Mahd, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung. Entfernung des Schnittgutes.

Ergänzend erfolgt die Pflanzung von mittel- bis großkronigen Laubbäumen. Es sind Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe verteilt auf der Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu den Außengrenzen der Teilfläche b) und zur Straßenparzelle der K 48 ist ein Pflanzabstand von mind. 5 m einzuhalten. Hier ist die RPS 2009 ist zu beachten (Mindestabstand von Hindernissen mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen zum Fahrbahnrand 7,5 m), die im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke sind von Bepflanzungen freizuhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen. Es sind unter Berücksichtigung dieser Vorgaben mind. 4 Bäume zu pflanzen. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste des Hinweis Nr. 6.

Die Maßnahme ist nach Baubeginn auszuführen. Sie ist jedoch spätestens zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

Durchgrünung des Plangebietes - Anpflanzung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Des Weiteren ist je angefangene 10 Stellplätze zwischen den bzw. angrenzend an die Stellplätze als gliederndes Element ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen. Für die im Bereich der Stellplätze anzupflanzenden Einzelbäume ist ein ausreichender Pflanzbereich (Baumscheibe) mit mindestens 6 m² zu berücksichtigen. Die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 (2015/2010) sollten berücksichtigt werden. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste des Hinweis Nr. 6.

Die Maßnahme ist nach Baubeginn auszuführen. Sie ist jedoch spätestens zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

Ableitung des Oberflächenwassers - Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ist ein Regenrückhaltebecken anzulegen.

Die Fläche des Regenrückhaltebeckens ist als halbruderale Gras- und Staudenflur mit standortheimischen Gräsern und Kräutern (zertifiziertes Regiosaatgut, Ursprungsgebiet (UG) 06) anzusäen und 2 – 3x jährlich ab Anfang Juni zu mähen.

Die Maßnahme ist nach Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens auszuführen. Sie ist jedoch spätestens innerhalb der Vegetationsperiode nach Erstellung des Regenrückhaltebeckens fertigzustellen.

Gesonderte artenschutzrechtliche (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen sind auf Grundlage der durchgeführten faunistischen Erfassungen und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen als landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

4.5.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen für den oben genannten Eingriffsraum ermittelt und gegenübergestellt. Die Methodik orientiert sich an der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2013). Die Bilanz ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen dem Kap. 5.4 des Umweltberichtes zu entnehmen.

Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 19.642– 19.420= +222 WE

Die Bilanz stellt heraus, dass unter Berücksichtigung planinterner Maßnahmen kein Kompensationsdefizit, sondern eine leichter Überhang verbleibt. Eine externe Kompensation ist nicht erforderlich.

4.6 Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Von dem Plangebiet können insbesondere Lärmimmissionen ausgehen und auf die westlich im weiteren Verlauf befindlichen Wohnnutzungen einwirken. Hierbei kann es sich um Aktivitäten und Nutzungen handeln, die im Zusammenhang mit der Feuerwehr bzw. auf dem Gelände der Feuerwehr durchgeführten Aktivitäten auftreten.

Darüber hinaus können aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße und zur westlich angrenzend verlaufenden Bahnanlage Verkehrslärmimmissionen auftreten, die ggf. dazu geeignet sind, schädliche Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erzeugen.

Geruchliche Belastungen sowie Staub sind mit dieser Nutzung in der Regel nicht verbunden. Auf diese wird daher nachfolgend nur kurz eingegangen.

4.6.1 Lärmimmissionen durch den Betrieb der Feuerwehr/Verkehrslärm

- **Schutzwürdigkeit der Arten der Nutzungen**

Die westlich an das Plangebiet angrenzenden, westlich der Bahnanlagen gelegenen Nutzungen sind entsprechend ihrer prägenden Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) der sich aus der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ergebenden Schutzbedürftigkeit von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bzw. 40 dB(A) bei Gewerbelärm zuzuordnen.

Der letztgenannte Nachtwert ist für Gewerbelärm maßgeblich.

Im weiteren südwestlichen bzw. westlichen Verlauf befinden sich zudem Nutzungen, die entsprechend ihrer prägenden Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet (MI) und Dorfgebiet (MD) einer Schutzbedürftigkeit von 60 dB(A) am Tage und 50 dB(A) in der Nacht bzw. 45 dB(A) bei Gewerbelärm zuzuordnen sind.

- **Beurteilung der Lärmimmissionen**

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm der östlich verlaufenden Bundesstraße vorbelastet, so dass passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand 2016) erforderlich werden können.

Durch den Einsatz des Martinshorns im Bereich der Feuerwehrzu- und -ausfahrten i.V. mit Notfalleinsätzen kann sowohl tags als auch nachts der zulässige Richtwert überschritten werden. Insbesondere nachts trifft dies zu. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass in jeder vergleichbaren örtlichen Situation i.V. mit Notfalleinsätzen von Rettungsfahrzeugen die Überschreitung maßgebender Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte jederzeit auftreten kann. Der Einsatz im Notfall kann als Einzelereignis betrachtet werden. Die Häufigkeit einer Richtwertüberschreitung ist jedoch nicht nur von der Anzahl der Alarmfälle ausfahrender Einsatzfahrzeuge, sondern auch von der Notwendigkeit abhängig, dass Martinshorn zu nutzen. Der Einsatz derartiger akustischer Signale findet statt, wenn konkrete Lebensgefahr besteht. Aus diesem Grund sind der Einsatz und damit auch die zeitweise und nur kurzzeitige Überschreitung von Richtwerten hinnehmbar.

Im Rahmen der Nutzung der Stellplatzflächen können Lärmimmissionen durch die erfolgenden Parkvorgänge und an- und abfahrende Autos entstehen. Hierbei handelt es sich jedoch um Vorgänge, die nicht täglich vollumfänglich zu erwarten sind und insofern nicht zu einer Beeinträchtigung der benachbarten Nutzungen führen werden.

- **Schallschutzmaßnahmen**

Zum Schutz vor den von der B 442 ausgehenden Verkehrslärmimmissionen sind in Schlafräumen schalldämpfende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein dem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß vorweisen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit an der bundesstraßenabgewandten Westfassade gegeben ist. Alternativ ist eine zentrale Lüftungsanlage zulässig, sofern ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet wird.

Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen können dann entfallen, wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass bspw. durch die Gebäudegeometrie an den betreffenden Fassadenabschnitten

- nachts ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) und auch
- tagsüber ein Beurteilungspegel von 60 dB(A)

nicht überschritten wird.

Innerhalb des Plangebietes lassen die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die festgesetzte Ein- und Ausfahrt, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, lediglich eine der Bundesstraße abgewandte Anordnung der mit dem Feuerwehrstandort verbundenen Sozialräume zu. Gemäß der vorliegenden Planung für den Feuerwehrstandort wird der Sozialtrakt in einem Abstand von rd. 120 m zur B 442 errichtet, sodass bereits eine möglichst große Distanz zur Lärmquelle geschaffen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Standort der Feuerwehr nicht um eine dauerhaft besetzte Feuerwache handeln wird, sondern diese lediglich im Einsatzfall und im Rahmen der Ausbildungs- und Übungsaktivitäten besetzt sein wird. Daher sind Ruheräume innerhalb des geplanten Gebäudes nicht erforderlich bzw. vorgesehen.

Um die entstehenden Lärmimmissionen bei Notfalleinsätzen zu minimieren, wäre zu empfehlen, die Tore der Fahrzeughalle nachts geschlossen zu halten und im Einsatzfall die Motoren der Einsatzfahrzeuge vor Öffnung der Tore anzulassen. Sofern keine Notwendigkeit besteht, das Martinshorn schon bei Abfahrt auf dem Feuerwehrgelände in Betrieb zu nehmen, sollte es erst auf öffentlichen Straßen eingeschaltet werden. Hierzu wird eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen.

4.6.2 Geruch und Staub

Von dem Betrieb des Feuerwehrstandortes gehen keine Geruchsemissionen aus, die auf die benachbarten Wohnnutzungen einwirken könnten. Die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hervorgehenden Geruchsmissionen sind als ortsüblich zu bezeichnen und zu dulden. Gleiches gilt für Staubbelastungen.

Aus der saisonal bedingten Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen können Geruchs- und Staubmissionen auf die geplante Gemeinbedarfsfläche einwirken. Die Bewirtschaftung erfolgt jedoch entsprechend den Grundsätzen einer „guten fachlichen Praxis, sodass erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet selbst nicht zu erwarten sind. Ansonsten sind diese Einwirkungen als saisonal begrenzte Ereignisse hinzunehmen.

4.6.3 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG

Das Trennungsgebot stellt im Wesentlichen darauf ab, dass dem Grunde nach konkurrierende Nutzungen einen ausreichenden Abstand zueinander einhalten sollen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der o.g. DIN 18005 zu gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass das Nebeneinander der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen und der im nahen Umfeld des Gebiets bereits vorhandenen und ausgeübten Wohn- und Mischnutzungen unter Beachtung von Schallschutzmaßnahmen auch mit dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG vereinbar ist.

Störende Nutzungen sind im Plangebiet und im engeren Umfeld des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes nicht vorhanden, so dass sich ein Nutzungskonflikt aufgrund bestehender konflikthaltiger Nutzungen nicht aufdrängt. Dem Feuerwehrstandort kommt aufgrund seiner Bedeutung für den Brandschutz und dem allgemeinen Zivil- und Katastrophenschutz eine besondere Bedeutung zu. Mit dem Standort sind im Allgemeinen keine Nutzungen oder Aktivitäten verbunden, die auf benachbarte Siedlungsbereiche erheblich beeinträchtigend einwirken. Dennoch ist im Einsatzfall mit Fahrzeug- und Sirengeräuschen zu rechnen, die jedoch als Sonderereignisse zu beurteilen sind.

4.6.4 Störfallverordnung

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen bekannt.¹

5 Sonstige, zu beachtende öffentliche Belange

5.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Plangebiet nimmt aufgrund der bisher unbebauten Fläche an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil. Da die beanspruchte Grundstücksfläche des Planbereiches in Bezug auf die umgebenden von Bebauung freigehaltenen Bereiche (Ackerflächen) nur als sehr kleinräumig zu beschreiben ist, ist die Relevanz dieser Fläche in Bezug auf die Bedeutung für den Klimaschutz nur von untergeordneter Bedeutung. Der im Planbereich zu deckende Baulandbedarf würde auch an einer anderen Stelle eine Bebauung mit den damit verbundenen Inanspruchnahmen von Freiflächen bewirken.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden die überbaubaren Grundstücksflächen und die Gebäude derart begrenzt, sodass auch zukünftig ausreichend Kaltluft von Osten in den Siedlungsbereich eindringen und zu einem Luftaustausch beitragen kann.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans für den Feuerwehrstandort werden Eingriffe in die umgebenden landschaftlich prägenden Vegetationsstrukturen vermieden bzw. durch Festsetzung der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern kompensiert, sodass sich in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen auf die Regulierung des CO₂-Gehaltes der Luft und die Sauerstoffproduktion ergeben. Vielmehr wird die Sauerstoffproduktion als auch die Bindung von Staubpartikeln durch die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen gefördert und ein Beitrag zur Reduzierung der Bodenerosion geleistet.

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV) derart zu errichten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Der Bebauungsplan trifft keine weitergehenden Aussagen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert sie diese in maßgeblicher Weise. Insofern wird den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Hohnhorst Rechnung getragen. Die Nutzung der Solarenergie wird ausdrücklich zugelassen, sodass bereits durch die West-Ost-Ausrichtung des Baukörpers und der damit verbundenen Anordnung von überbaubaren Grundstücksflächen eine sinnvolle Nutzung der Solarenergie ergibt. Einschränkungen in Bezug auf die Ausrichtung der Hauptbaukörper werden nicht festgesetzt, so dass eine individuelle und energetische Ausrichtung der Baukörper möglich wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist. Daher ist bei der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens auf eine ausreichende Kapazität zu achten.

5.2 Hochwasserschutz

Der Ortsteil Hohnhorst ist nicht durch Hochwasser der westlich gelegenen Rodenberger Aue betroffen.

¹ Nds. Umweltkarten, 2019: Luft und Lärm – Luftschadstoffüberwachung – Betriebe Störfall VO

5.3 Rohstoffsicherung

In Hohnhorst und der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Rohstoffsicherungs- und -abbaugebiete.

5.4 Altlasten, Bodenverunreinigungen und Kampfmittel

Nach Kenntnis der Gemeinde Hohnhorst sind innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebietes keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen könnten.

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind nach derzeitiger Kenntnis keine Altlasten, Bodenverunreinigungen oder Kampfmittelfunde bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, umgehend zu benachrichtigen.

5.5 Denkmalschutz

5.5.1 Archäologischer Denkmalschutz

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nachzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang nicht durchgeführten systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingefäße oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs.1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.5.2 Baudenkmalschutz

Es besteht keine Kenntnis über Baudenkmale im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung.

5.5.3 Natur- und Kulturdenkmalschutz

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Naturdenkmale bekannt.²

5.6 Belange der Bundeswehr

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht

² Nds. Umweltkarten, 2019: Natur – Schutzgebiete NAGBNatSchG

überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, sind der Bundeswehr in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

6 Ergebnis der Umweltprüfung

Der B-Plan Nr. 16 bereitet den Neubau eines Feuerwehr-Standorts an der Hauptstraße östlich von Hohnhorst, in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 442 vor (Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“). Vor dem Hintergrund der angrenzenden Bebauung und vorhandener Infrastruktur bzw. Nutzung ist eine Erweiterung im Vergleich mit einer Standortalternative mit deutlich geringen Konflikten verbunden. Umweltbeeinträchtigungen treten in geringen Umfang auf. Durch die Lage am Ortsrand verfolgt die Planung die Ziele des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen, Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß) und ist, auch im Sinne der Nachhaltigkeit, ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Ziel der baulichen Erweiterung (intensivere Bebauung) und des Erhalts der Funktionen von Natur und Landschaft.

Dennoch werden durch den B-Plan Nr. 16 erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, vorbereitet. Dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG wurde durch die Festlegungen zur Baufeldräumung und die begrenzte Grundflächenzahl gefolgt. Die Eingriffe bzgl. der Schutzgüter Mensch (inkl. menschliche Gesundheit und Erholungsfunktion), Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter werden im Rahmen der Planung vermieden. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (inkl. der biologischen Vielfalt), Boden und Fläche, Wasser sowie Landschaft (bzw. Landschaftsbild) können nicht gänzlich vermieden werden und werden daher im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird von der Gemeinde Hohnhorst überprüft und gewährleistet.

7 Daten zum Plangebiet

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von 14.051 m² auf. Die Fläche gliedert sich wie folgt:

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“:	7.984 m ²
<i>darin Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:</i>	<i>695 m²</i>
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	1.399 m ²
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken):	548 m ²
Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“:	728 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche:	3.392 m ²
Plangebiet gesamt:	14.051 m²

8 Durchführung des Bebauungsplanes

8.1 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die im Plangebiet befindlichen Flächen werden von der Samtgemeinde Nenndorf erworben.

8.2 Ver- und Entsorgung

8.2.1 Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Hohnhorst ist an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Nenndorf angeschlossen. Die geplante Nutzung kann an die vorhandenen und ausreichend dimensionierten Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden. Die vorhandenen Leitungen sind zur Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers ausreichend dimensioniert.

8.2.2 Oberflächenentwässerung

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser ist an das innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft zu errichtende Regenrückhaltebecken abzuleiten, zurückzuhalten und nur gedrosselt an die nächste Vorflut abzuleiten. Als Bemessung sind 3 l/s*ha für ein 10-jährliches Regenereignis zu Grunde zulegen. Belastungen der Vorflut können hierdurch vermieden werden.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in den Vorfluter sowie für die Grabenverrohrungen (Zufahrten) sind wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich. Die Untere Wasserbehörde ist hierzu rechtzeitig einzubeziehen.

8.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der im Plangebiet ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche erfolgt durch den Anschluss an die vorhandenen Leitungen in der Hauptstraße und wird durch den Wasserverband Nordschaumburg sichergestellt. Die bereits bestehenden Leitungen für die westliche vorhandene Wohnbebauung bleiben unverändert.

Für den Grundschatz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschatz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der geplanten Nutzung — Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr — 1.600 l/min. für eine Löszeit von mind. zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Bei der Löschwasserversorgung handelt es sich um eine kommunale Aufgabe.

Durch den Wasserverband Nordschaumburg wurde am 28.11.2019 eine Druck- und Durchflussmengenmessung in Hohnhorst vor dem Haus Hauptstraße Nr. 2 an einem Hydranten durchgeführt. Nach den technischen Regeln, DVGW Arbeitsblatt W 405 wurde eine Löschwasserentnahme von 1.600 l/min bzw. 96 m³ bei einem Vordruck von 3,0 Bar erreicht.

Bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung sind zur Löschwasserentnahme innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten entsprechend der Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu installieren. Bei einer Löschwasserversorgung über unabhängige Löschwasserentnahmestellen ist die Entnahme von Löschwasser durch Sauganschlüsse nach DIN 14 244 sicherzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

Zu allen Gebäuden ist die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen. Feuerwehrezufahrten sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO so anzulegen, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen.

Eine Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung in enger Abstimmung mit der für den Brandschutz des Landkreises zuständigen Stelle.

8.2.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist durch die AWS Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH sichergestellt.

8.2.5 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität übernimmt die zuständige Westfalen Weser Netz GmbH.

8.2.6 Kommunikation

Das Plangebiet kann an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die

Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover, so früh wie möglich (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten.

Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind entsprechende Anfragen an die Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg (Neubaugebiete.de@Kabeldeutschland.de), zu stellen. Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan des Gebietes beizulegen.

8.3 Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat darauf hingewiesen, dass im Untergrund des Planungsgebietes wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Hinweise des LBEG ersetzen keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

8.4 Kosten

Der Gemeinde Hohnhorst entstehen durch die Realisierung dieses Bebauungsplanes keine Kosten im Sinne des § 127 BauGB. Die Kosten trägt die Samtgemeinde Nenndorf als Bauherr.

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst

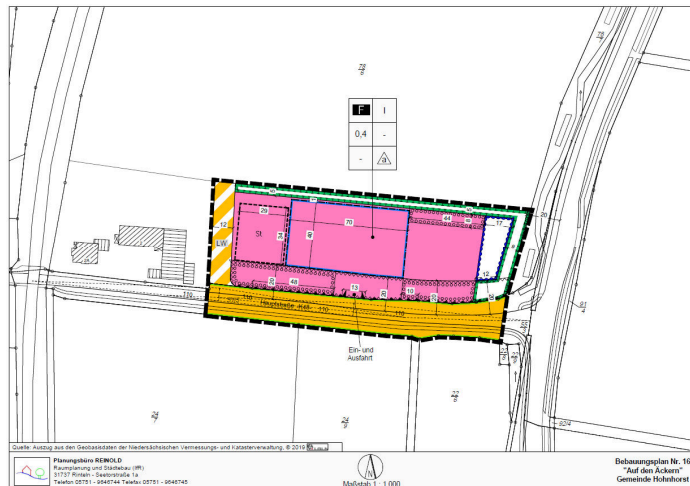
Samtgemeinde Nenndorf - Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 16 "Auf den Äckern"

Begründung und Umweltbericht
(gemäß §§ 9 Abs. 8 und 2 a BauGB)

Teil II

Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstr. 12 30159 Hannover

Tel.: (0511) 51 94 97 82

Gellerser Str. 21, 31860 Emmerthal

Tel.: (05155) 5515

o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Umweltfachliche Planung und Beratung

Bebauungsplan Nr. 16 "Auf den Äckern"

Gemeinde Hohnhorst

Begründung und Umweltbericht (gemäß §§ 9 Abs. 8 und 2 a BauGB)

Teil II

Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl.-Ing. Margrit Logemann

Hannover/Emmerthal, den 14.05.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	1
1.2	Lage und Nutzung des Plangebietes.....	1
1.3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren.....	2
2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	3
2.1	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg	3
2.2	Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf.....	4
2.3	Landschaftsrahmenplanung Landkreis Schaumburg.....	4
2.4	Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	5
2.5	Sonstige Belange des Umweltschutzes.....	5
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	6
3.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	7
3.1.1.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	7
3.1.1.2	Bestand und Bewertung	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere und die biologische Vielfalt.....	7
3.1.2.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	7
3.1.2.2	Bestand und Bewertung	8
3.1.3	Schutzgut Boden / Fläche	14
3.1.3.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	14
3.1.3.2	Bestand und Bewertung	15
3.1.4	Schutzgut Wasser.....	16
3.1.4.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	16
3.1.4.2	Bestand und Bewertung	16
3.1.5	Schutzgut Klima/ Luft.....	17
3.1.5.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	17
3.1.5.2	Bestand und Bewertung	17
3.1.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild).....	18
3.1.6.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	18
3.1.6.2	Bestand und Bewertung	18
3.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
3.1.7.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	19

3.1.7.2	Bestand und Bewertung	20
3.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
3.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	20
3.2.1	Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit	21
3.2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	21
3.2.3	Schutzgut Boden / Fläche	24
3.2.4	Schutzgut Wasser.....	25
3.2.5	Schutzgut Klima/Luft.....	26
3.2.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild).....	26
3.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
3.2.8	Wechselwirkungen.....	27
3.3	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	28
4	Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	28
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	28
4.2	Konfliktabschätzung.....	30
4.2.1	Bestimmung relevanter Arten/Artengruppen.....	30
4.2.2	Avifauna.....	30
4.2.3	Feldhamster	31
4.2.4	Weitere Artengruppen	31
4.2.5	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	31
4.3	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	32
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	32
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen	33
5.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
5.3	Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet.....	35
5.4	Eingriffsbilanz/Ermittlung des Kompensationsbedarfs und externe Ausgleichsmaßnahmen	39
5.4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	39
6	Zusätzliche Angaben	41
6.1	Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung	41
6.2	Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring	42
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	43

8	Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG	44
9	Quellenverzeichnis	45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Plangebiets Kartengrundlage:	1
Abb. 2:	Ausschnitt RROP LK Schaumburg 2003.....	3
Abb. 3:	Rechtswirksamer Flächen-nutzungsplan	4
Abb. 4:	Südlicher Rand des Vorhabengebiets, mit feuchter Hochstaudenflur und hypertrophem Fließgewässer (Foto Bohrer 2019).....	11
Abb. 5:	Östlicher Rand der Vorhabenfläche, mit renaturiertem Haster Bach (Foto Bohrer 2019).....	11
Abb. 6:	Bewertung der Biotopkomplexe im LRP 2001	11
Abb. 7:	Karte Brutbestand Fauna (Bohrer 2018).....	13
Abb. 8:	Bodentypen nach BK50 (LBEG 2017)	15
Abb. 9:	Schutzwürdige Böden (LBEG 2017)	15
Abb. 10:	Oberflächengewässer	16
Abb. 11:	Straßenlärm an der B 442 Lden (MU 2016).....	18
Abb. 12:	Landschaftsbildqualität (Bewertung aus LRP 2001).....	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht der Wirkfaktoren des Bebauungsplans	2
Tabelle 2:	Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich-B-Plan/Plangebiet und 15 m-Puffer, Ist-Situation).....	10
Tabelle 3:	Darstellung der prognostizierten Biotoptypen im Zuge der B-Plan Umsetzung ..	22
Tabelle 4:	Versiegelungsbilanz	25
Tabelle 5:	Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen.....	36
Tabelle 6:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Bilanz mit der Kompensationsmaßnahme	39

Karten / Pläne

Textkarte Biotoptypenkartierung, M 1: 1.000	9
---	---

1 Einleitung

Der Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Samtgemeinde Nenndorf plant den Neubau eines Feuerwehr-Standorts an der Hauptstraße östlich von Hohnhorst, in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 442.

Im Zuge der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nenndorf wird der räumliche Geltungsbereich des B-Planes als Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“, die westlich angrenzende Hofstelle als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Eine ausführliche Erläuterung der Planungsziele ist der städtebaulichen Begründung (Teil I, dort Kap. 3.3) zu entnehmen.

1.2 Lage und Nutzung des Plangebietes



Abb. 1: Lage des Plangebiets

Kartengrundlage: TK 25, M. 1:25.000 i.O., © 2018
LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (= Plangebiet) hat eine Größe von ca. 1,4 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Hohnhorst in der Samtgemeinde Nenndorf / Landkreis Schaumburg. Es handelt sich um eine Hofstelle umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Hohnhorst und der B 442. Im Osten grenzt die Aue des renaturierten Haster-Baches an, im Westen die Bahnstrecke Bad Nenndorf – Haste - Hannover.

1.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 14.051 m². Die Planung sieht folgende Festsetzungen vor:

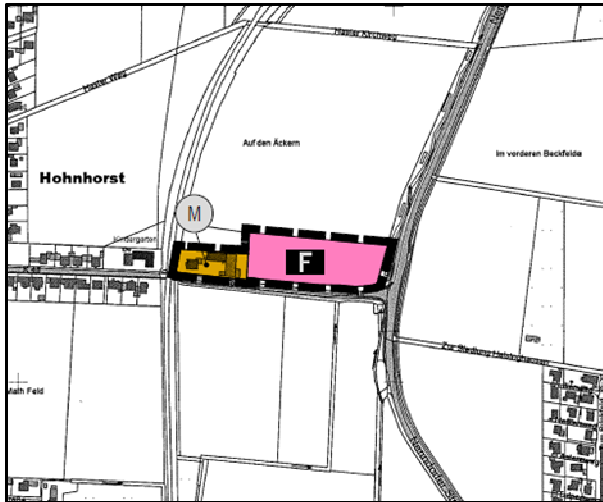
Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren des Bebauungsplans

B-Plan Festsetzung	Für den Umweltbericht besonders bedeutsame Festsetzungen	Fläche [m ²]	Versiegelbare Fläche [m ²]
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Feuerwehrhauses, Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 +50% (60% Versiegelung)	7.984 m ²	4.790 m ²
	darin: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.791 m ²	
	Veränderung gegenüber Bestandsituation		
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken)	Fläche für eine Regenrückhaltebecken und umgebender Grünstruktur zur landschaftlichen Einbindung der Fläche für den Gemeinbedarf	548 m ²	
	Veränderung gegenüber Bestandsituation		
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Gehölzbestand (Rahmeneingrünung)	1.399 m ²	
	Veränderung gegenüber Bestandsituation		
Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“	Landwirtschaftlicher Weg zur Sicherung der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen, Zufahrt Stellplätze	728 m ²	728 m ²
	Veränderung gegenüber Bestandsituation		
Öffentliche Verkehrsfläche	Bestand = überwiegend Planung Kreisstraße K 48, Fuß-/Radweg, Graben, Baumreihe (versiegelte Fläche im Bestand = 1.338 m ² , Rest Graben, Baumreihe) Geringfügige Neuversiegelung für den Anschluss der Fläche für den Gemeinbedarf und Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“	3.392 m ²	1.338 m ² Bestand, zusätzlich: 133 m ²
Summe		14.051 m²	5.651 m²

Die umweltrelevanten Wirkungen der durch den B-Plan Nr. 16 vorbereiteten Nutzungen lassen sich untergliedern in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Zur Abschätzung von Art und Umfang der mit dem B-Plan Nr. 16 verbundenen Wirkungen wird von der maximal zulässigen Ausnutzung der bauleitplanerischen Festsetzungen ausgegangen.

Baubedingte Wirkungen treten nur temporär während der Bauphase auf. Hierbei sind insbesondere temporäre Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen. Durch die

2.2 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf stellt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft und angrenzend Verkehrsflächen (K 48) dar.

Der im Parallelverfahren geänderte F-Plan (24. Änderung) stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ mit angrenzender gemischter Baufläche dar.

Abb. 3: 24. Änderung des Flächennutzungsplans

2.3 Landschaftsrahmenplanung Landkreis Schaumburg

Das Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf und der Gemeinde Hohnhorst liegt im Plangebiet des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Schaumburg (Stand 2001), aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufstellung des B-Plans Nr. 16 „Auf den Äckern“ berücksichtigt werden.

Laut Zielkonzept des LRP Landkreis Schaumburg ist für die Landschaftseinheit „Östliches Bückebergvorland (E)“ eine vielgestaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die im Folgenden aufgeführten Ziele (LRP Kap 4 S. 23/24) sind in dieser dicht besiedelten und intensiv genutzten Landschaftseinheit vorrangig zu beachten:

- *Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölze, Säume) zur Belebung des Landschaftsbildes und für den Biotopverbund anzureichern, eine Erhöhung des Waldanteils ist anzustreben (...).*
- *Die Dörfer mit hoher landschaftlicher Eigenart sind hinsichtlich ihres historisch geprägten Ortskerns und hinsichtlich des Ortsrandes zu erhalten. Hierzu gehören vor allem die Ortslagen von Hohnhorst, Rehren, Ohndorf und Horsten sowie Teilbereiche weiterer Orte (z.B. Beckedorf, Riehe, Riepen).*
- *Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass für den Naturschutz wertvolle oder empfindliche Bereiche von Bebauung freigehalten werden.*

Für das Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf (und damit der Gemeinde Hohnhorst) liegt zudem ein älterer Landschaftsplan vor (1995). Dessen Ziele werden nachfolgend berücksichtigt. Grundsätzlich sind gemäß Landschaftsplan aber keine dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele benannt, die vorrangige Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Haster Bach ist hier bereits erfolgt und wird durch das Vorhaben berührt.

2.4 Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete/Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Fohlenstall - Haster Wald“ (LSG SHG 2) liegt nördlich in 1 km Entfernung, Naturschutz- und FFH-Gebiete sind in einem 3 km Radius nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Schutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele und/oder Schutzzwecke sind durch die B-Planfestsetzungen aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele und / oder Schutzzwecke durch die B-Planfestsetzungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Es sind weiterhin keine geschützten Teile von Natur und Landschaft wie gesetzlich geschützte Biotope (§ 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) oder geschützten (flächenhafte) Landschaftsbestandteile (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) im Plangebiet vorhanden und entsprechend auch nicht betroffen.

Laut Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg vom 15.09.1987 sind gem. § 3 und 4 alle Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm in 1 m Höhe und alle Hecken von mehr als 5 m Länge vor Schädigung, Entfernung, Zerstörung und Veränderung geschützt. Im Plangebiet trifft diese Definition für die Bäume an der K 48 zu. Die Verordnung gilt entsprechend § 2 nicht für im Zusammenhang bebaute Ortslagen und in nach der Bauleitplanung für eine Bebauung vorgesehenen Flächen. Ferner sind Obstbäume vom Schutz ausgenommen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs.

Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht berührt.

2.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu berücksichtigenden Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e), f) und h) werden, sofern relevant, im Umweltbericht in Zuordnung zu den jeweils geeigneten Schutzgütern behandelt, z. B.

- Schallemissionen unter dem Schutzgut Mensch,
- Abwässer unter dem Schutzgut Wasser.

Zudem werden diese Themen, soweit sie für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, in der Begründung des Bebauungsplans erläutert.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Die Bestandsaufnahme umfasst die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern dargestellt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich der in § 7 Absatz 2 Nummer 10 und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der in § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Das neu im aktuellen UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) aufgeführte Schutzgut Fläche wird im Kontext mit dem Schutzgut Boden berücksichtigt, findet sich prinzipiell aber als integrierendes Schutzgut auch in den übrigen Schutzgütern mit flächenhafter Betroffenheit wieder. Zwar wurde auch schon bisher dadurch der Land-/Flächenverbrauch berücksichtigt, durch die eigene Nennung der Fläche als Schutzgut wird das Augenmerk hierauf allerdings stärker fokussiert.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere vorhandene Daten der zuständigen Fachämter/NLWKN und ergänzend des Landschaftsrahmenplans des LK Schaumburg) sowie durch die Samtgemeinde Nenndorf beauftragten, durch das Ing.-Büro Karin Bohrer durchgeführten faunistischen Untersuchungen (Avifauna, Feldhamster). Weiterhin erfolgte 2019 eine Biotoptypenkartierung.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995) wird ebenso herangezogen. Allerdings liegen aufgrund seines Alters aus anderen Informationsquellen/Unterlagen aktuellere Daten vor bzw. diese werden speziell erhoben. Entsprechende Bewertungen/Informationen bzw. Planaussagen finden sich i. d. R. auch im aktuelleren Landschaftsrahmenplan. Sofern sich relevante Zusatzinformationen, ergänzende oder detailliertere Planaussagen im Landschaftsplan finden werden diese entsprechend berücksichtigt.

Die Bedeutung der genannten Schutzgüter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bestimmt die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“¹. Sie wird im Folgenden kurz als „Arbeitshilfe“ bezeichnet.

3.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

3.1.1.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung zu beachten.

3.1.1.2 Bestand und Bewertung

Die geplanten Festlegungen des B-Plans Nr. 16 befinden sich im bisher unbebauten Geltungsbereich der parallel aufgestellten Teiländerung des F-Planes, grenzen jedoch unmittelbar an bestehende Wohnnutzung im bisherigen Außenbereich an.

Das Plangebiet ist bislang geprägt durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung (Getreideacker) und Wohnnutzung (Wohngebäude, Hofstelle mit Wohnnutzung). Für die Wohnnutzung besteht hier eine besondere Schutzbedürftigkeit.

Westlich und östlich grenzen Verkehrsflächen (Bahn, B 442) an. Ebenso südlich (K 48). Westlich der Bahn liegen zunächst Wohnbauflächen und die KiTa Hohnhorst, dann gemischte Bauflächen (Dorfgebiet).

Bereiche mit besonderer Bedeutung oder für die Erholung relevante Strukturen liegen nicht vor.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere und die biologische Vielfalt

3.1.2.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG),
- „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

¹ Hrsg.: Niedersächsischer Städtetag, Hannover, 7. überarb. Aufl. 2013

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Biotope/Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

3.1.2.2 Bestand und Bewertung

a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen (vgl. Textkarte: Biotoptypenkartierung) erfolgt durch Luftbildauswertung und anschließender Geländeüberprüfung entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O. v. 2016). Die Bestandsdarstellung der externen Kompensationsfläche erfolgt 5.4.2 separat.

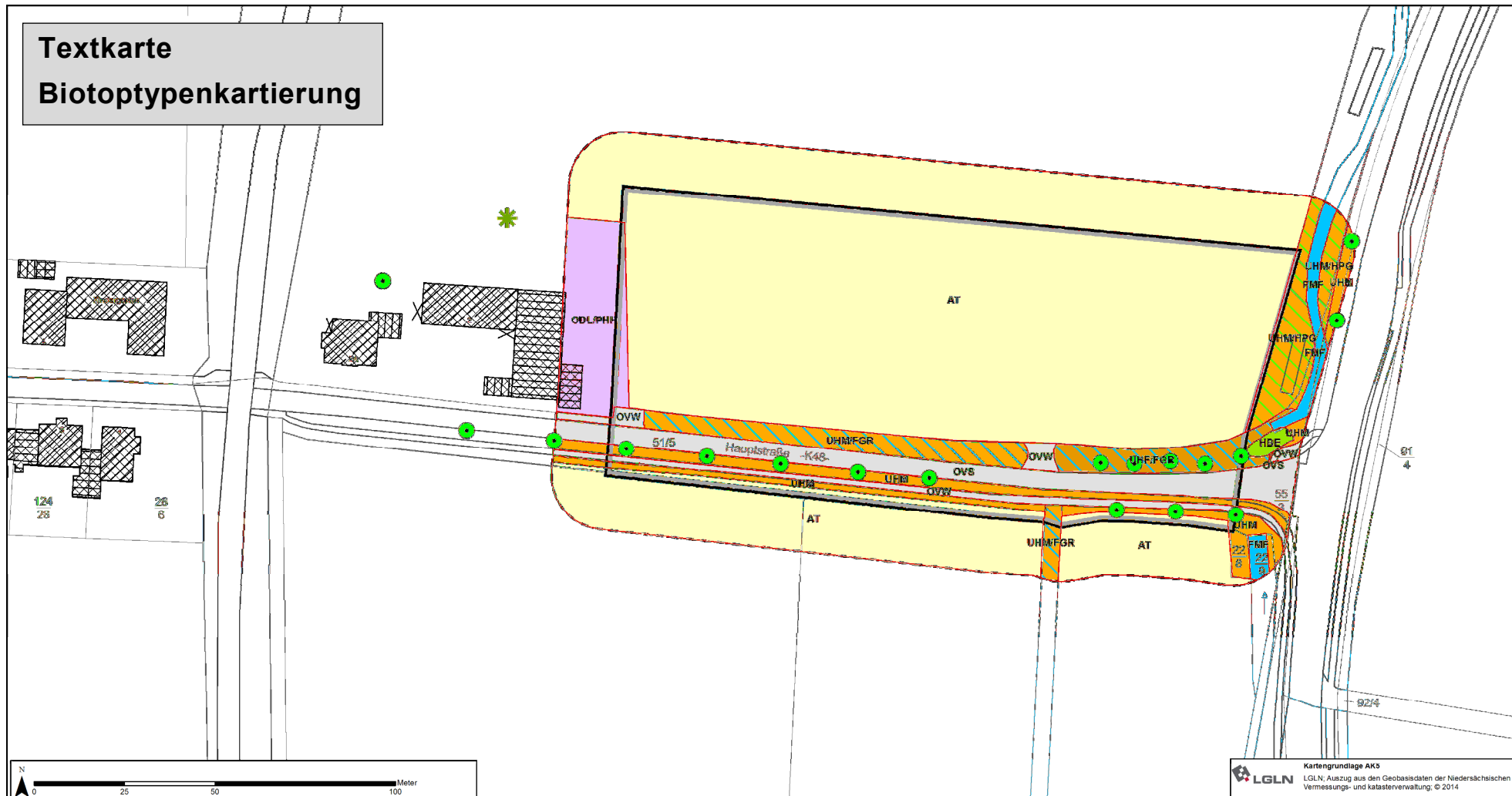
Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Niedersächsischer Städtetag 2013) vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen und ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

0 weitgehend ohne Bedeutung	3 mittlere Bedeutung
1 sehr geringe Bedeutung	4 hohe Bedeutung
2 geringe Bedeutung	5 sehr hohe Bedeutung

Durch Multiplikation der Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps mit dem Wertfaktor ergibt sich der Flächenwert als Grundlage für die quantitative Ermittlung des Eingriffs bzw. des Kompensationsbedarfs (vgl. Kap. 5.4.1).

Bei Mischtypen wurde ein gemittelter Wert bzw. der überwiegende Biotoptyp berücksichtigt.

Textkarte Biotoptypenkartierung



Kartengrundlage AKS
LGLN, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014

Biotoptypenkartierung

Biotoptypen

	Abgrenzung Biotoptypen		UHN:FGR Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit nährstoffreichem Graben
	AT Basenreicher Lehm-/Tonacker		UHN:FGR Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit nährstoffreichem Graben
	FWF Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat		UHN:FGR Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit standortgerechten Gehölzpflanzungen
	HBE Strauch-Baumhecke		ODL:PHH Ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Hausgärten
	UHN Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte		

Einzelbäume

- Laubbaum
- Nadelbaum

Nachrichtlich

- Flurstücksgrenze (ALKIS)
- Flurstück-Nummer

Sonstiger Flächen OVE, OVS, OVW (Wertfaktor 0)

Geltungsbereich B-Plan Nr. 18

Tabelle 2: Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich-B-Plan/Plangebiet und 15 m-Puffer, Ist-Situation)

Code	Biototyp	Status Rote Liste*	Biotopschutz**	Wertfaktor	Fläche [m ²]
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker	-	-	1	17.158
FMF	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat	-	-	4	282
HBE/HBA	Einzelbaum, Baumreihe	-	-	E	61/ 17 Stk.
ODL/PHH	Ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Hausgärten	-	-	0/1	965
OVS	Straße	-	-	0	1.189
OVW	Weg	-	.-	0	542
UHF/FGR	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit nährstoffreichem Graben (Straßenseitengraben)	-	-	3	449
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlere Standorte,	-	-	3	1.149
UHM/FGR	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit nährstoffreichem Graben	-	-	3	708
UHM/HPG	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit standortgerechtem Gehölz		-	3	639
					23.142

* Rote Liste Biotoptypen Niedersachsen 2012

** Unter Biotopschutz wird der Schutz durch gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG) subsumiert.

Die vorhandenen Biotopstrukturen weisen aktuell eine überwiegend geringe Bedeutung auf. Aufgrund der intensiven Pflege und Nutzung der Flächen sind diese als Lebensraum insbesondere für störungsempfindliche Arten eher weniger geeignet (s. Teilschutzgut Tiere). Ihnen kommt eine allgemeine Bedeutung zu.

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt (Biototyp: ATg Basenreicher Lehm-/Tonacker ohne gut ausgeprägte Wildkrautvegetation, Getreidenutzung). Die Einsaat war zumindest im Untersuchungsjahr sehr dicht und wüchsig, Fehlstellen oder Bereiche mit lückigerem Aufwuchs fehlten. Nach Süden zur Hauptstraße hin schließt sich ein grabenartig ausgebautes Gewässer an, mit einer artenreichen, feuchten Hochstaudenflur (UHM/UHF, mit *Dacylus glommerata*, *Arrhenaterium elatius*, *Heracleum sphondylium*, *Urtica dioica*, *Filipendula ulmaria*, *Iris pseudacorus*, *Lythrum salicaria*). Das Gewässer selbst ist hypertroph und mit einem dichten Wasserlinsen-Vorkommen auf der Wasseroberfläche (Biototyp FMF).

Östlich zur B 442 hin und auf der Südseite der K 48 finden sich Baumreihen (HBA und UHM, auf der Südseite aus größeren Straßenbäumen). Im Osten entlang der B442 verläuft zudem der renaturierte Haster Bach (Biototyp FMF) einschließlich Randstreifen (UHM) und Gehölzanpflanzung (HPG). Im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets befinden sich nördlich der Hauptstraße ehemalige landwirtschaftliche Anwesen mit Wohngebäuden, Scheunen, etc.



Abb. 4: Südlicher Rand des Vorhabengebiets, mit feuchter Hochstaudenflur und hyperthrophem Fließgewässer (Foto Bohrer 2019)



Abb. 5: Östlicher Rand der Vorhabenfläche, mit renaturiertem Haster Bach (Foto Bohrer 2019)

Der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg (Stand 2001) stellt (analog auch zum Landschaftsplan) für das gesamte Plangebiet eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften dar (s. Abb. 6). Allerdings ist dem Haster Bach eine hohe Entwicklungsfähigkeit für den Arten- und Biotopschutz zugesprochen worden. Der Landschaftsplan sieht hier entsprechend eine vorrangige Entwicklung von Gewässerrandstreifen vor, was ja teilweise auch erfolgt ist.

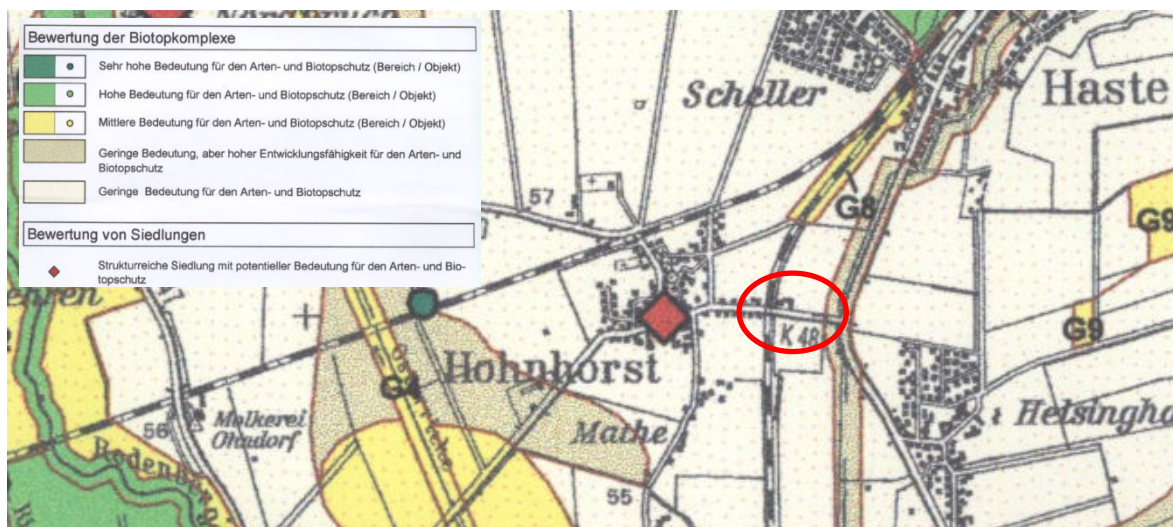


Abb. 6: Bewertung der Biotopkomplexe im LRP 2001

Angrenzende Nutzungen u. Biotopstrukturen

Um das Plangebiet herum liegen intensiv genutzte Ackerflächen (basenreicher Lehm-/Tonacker). Entlang der B442 verläuft der Haster Bach, der nördlich der Hauptstraße in einem breiten Randstreifen naturnah geführt wird.

Biotopverbund

Im Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) ist das Plangebiet nicht als für den Biotopverbund bedeutend dargestellt. Entsprechendes gilt für das Projekt „Grünes Band Schaumburg“ (2013). Die Lage zwischen der Ortslage und einer Bundesstraße sowie die überwiegend geringe naturschutzfachliche Bedeutung der Biotoptypen im Plangebiet begründen die geringe (landesweite/regionale) Bedeutung für den Biotopverbund. Lokal ergibt sich eine, wenn auch begrenzte Bedeutung des teilweise renaturierten Haster Baches für den Biotopverbund.

b) Teilschutzgut Tiere

Gemäß LRP 2001 (analog zum Landschaftsplan) ist der Planbereich aufgrund der weiträumigen Ackerlandschaft von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (s. Abb. 6). Auf gemäß Landschaftsplan liegen keine Hinweise auf besondere Artenvorkommen vor.

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Plangebiet vorhanden sind.

Entsprechend der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg erfolgte im Zusammenhang eine zielgerichtete Erfassung der Avifauna und des Feldhamsters im Frühjahr 2018. Eine Erfassung weiterer Arten / Artengruppen war nicht erforderlich.

Ergebnisse avifaunistischer Erfassungen

Hier und in den angrenzenden Bereichen wurden insgesamt 19 Brutvogelarten nachgewiesen, die überwiegend den allgemein häufigen Arten zuzuordnen sind; davon 14 im Untersuchungsgebiet bzw. daran angrenzend brütende Arten.

Mit der Feldlerche wurde eine gefährdete Brutvogelart festgestellt, die ihre Revierzentren jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets (in knapp 150 m Entfernung und getrennt durch eine Bundesstraße) hatte. Weitere 3 Arten stehen auf der Vorwarnliste, d.h. sie sind zwar noch nicht gefährdet, aber die Bestände sind rückläufig. Zu ihnen zählen Goldammer (Brutvogel in Gehölzen an der Bahn), Haussperling (kleine Kolonie mit ca. 5 BP am Gebäude an der Hauptstraße) und Stieglitz (Brutvogel im Bereich des renaturierten Abschnittes des Haster Baches). Einziger und nicht gefährdeter Brutvogel (Brutverdacht) in der Ackerfläche nördlich des Plangebietes war die Wiesenschafstelze.

Zu den gefährdeten oder stark gefährdeten Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen Braunkehlchen, Rauchschwalbe und Rotmilan. An nicht gefährdeten Nahrungsgästen wurden Mäusebussard und Bachstelze festgestellt.

Bei Rotmilan und Mäusebussard ist jedoch keine direkte Beziehung zum Plangebiet zu erkennen. Ihre Bruthabitate liegen sicher in Gehölzen oder Wäldern der Umgebung

und die Gesamtgröße ihrer Reviere ist so groß, dass das Plangebiet nur einen kleinen Teil des Nahrungshabitats und keinesfalls ein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Insgesamt ist die ermittelte Brutvogelfauna vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen. Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der von Osten und von Westen in das Gebiet einwirkenden schienen- und straßengebundenen Verkehrslärmimmissionen.

Hervorzuheben und von besonderer Relevanz ist das Vorkommen der Feldlerche mit drei Revieren im Umfeld. Allerdings sind durch die Planänderung keine Reviere/Brutvorkommen der Feldlerche direkt oder innerhalb von Störzonen (100 m) betroffen.

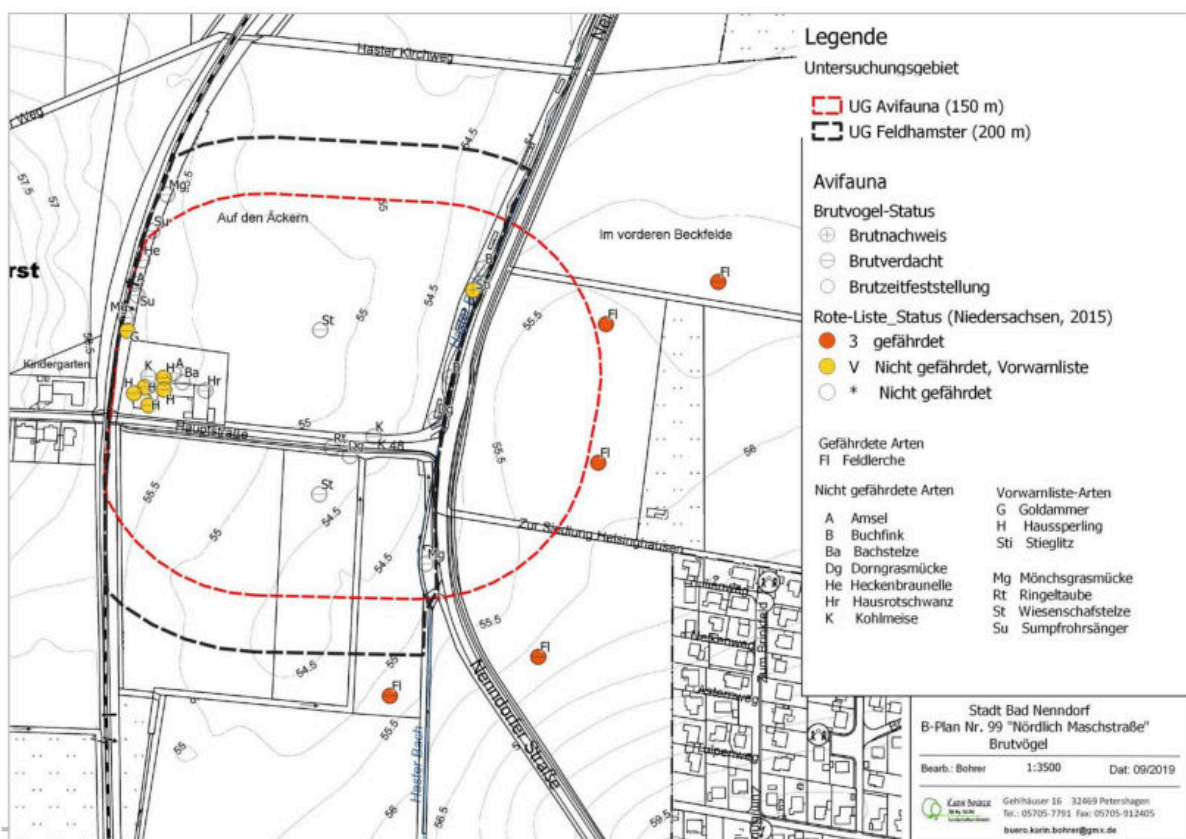


Abb. 7: Karte Brutbestand Fauna (Bohrer 2018)

Ergebnisse Feldhamster-Erfassung

Es konnten alle Flächen auf Feldhamster-Vorkommen hin untersucht werden. Feldhamster-Bauten wurden nicht nachgewiesen. Auch ansonsten gab es keine Hinweise auf Feldhamstervorkommen.

Für weitere Arten/Artengruppen bestand keine Untersuchungserfordernis. Die Gruppen **Fledermäuse, Amphibien und Reptilien** werden gemäß faunistischem Gutachten dennoch artenschutzrechtlich behandelt.

In Bezug auf **Fledermäuse** kommt hier potenziell nur älteren Bäumen an der K 48 (Südseite) und den vorhandenen Gebäuden sowie deren Umfelds (Gehölze) eine hö-

here Bedeutung zu. Diese bleiben jedoch erhalten. In Bezug auf Reptilien und Amphibien gibt es keine Ansatzpunkte für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter und auch übriger Arten. Strukturen, die z. B. für **Amphibien** als Habitat in Betracht kämen (Graben an der L 48, Haster Bach), bleiben erhalten, weisen dann auch nur eine geringe Habitatsignifikanz auf (hypertroph, Straßenseitengraben).

3.1.3 Schutzgut Boden / Fläche

3.1.3.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Die Bewertung basiert auf Grundlage der Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG:

Insbesondere natürliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers; zudem

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Die Nutzungs- und teilweise auch die Archivfunktion ist hierbei Gegenstand bei der Betrachtung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen. Böden mit besonderer Bedeutung sind (vgl. Breuer 2015):

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden),
- Naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden),
- Böden mit naturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche - sofern selten, Wölbäcker),
- Böden mit naturhistorischer und geo-wissenschaftlicher Bedeutung,
- Sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert).

Soweit Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung betroffen sind, ergeben sich über die Biotopkompensation ggf. hinausreichende Ausgleichsanforderungen.

Für die sonstigen Böden sind die Anforderungen über die Biotopkompensation mit abgedeckt. Als Grundlage wurden die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie² (LBEG) verwendet.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist analog zum Schutzgut Boden und auch den übrigen Schutzgütern eine Steuerungswirkung der Bauleitplanung in Bezug auf den Flächenverbrauch relevant, d. h. ein schonender und nachhaltiger Umgang mit Fläche/Land in Bezug auf Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung.

Insofern kann dieses Schutzgut integrierendes (oder zu integrierendes) Schutzgut aufgefasst werden (Repp 2016). Bewertungsgrundlage bilden jedenfalls die für die übrigen Schutzgüter erfassten Flächennutzungen und Bestandsituationen.

3.1.3.2 Bestand und Bewertung

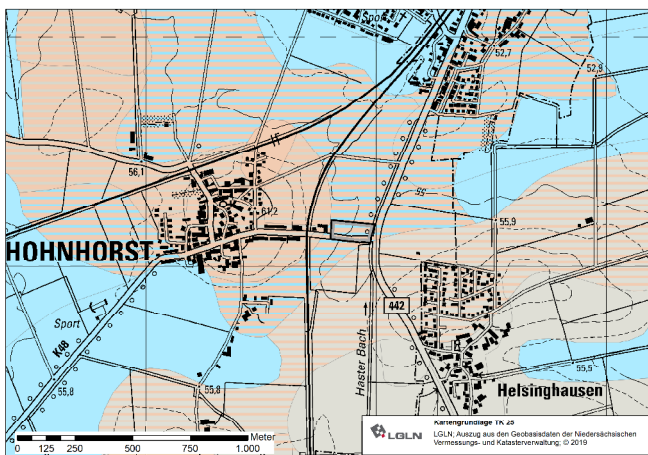


Abb. 8: Bodentypen nach BK50 (LBEG 2017)

Ausgangsbasis der Bodenbildung ist im Untersuchungsgebiet Schluffe der Weichsel-Kaltzeit. Gemäß der Bodenkarte Niedersachsen (BK 50) ist das Plangebiet durch den Bodentyp „Mittlere Gley-Parabraunerde“ geprägt.

Bodentypen:

hellblau-beige schraffiert =

Mittlere Gley-Parabraunerde

beige - grau schraffiert =

Mittlere Pseudogley-Parabraunerde

hellblau = sehr tiefer Gley

grau-beige schraffiert = Tiefer Parabraunerde-Pseudogley

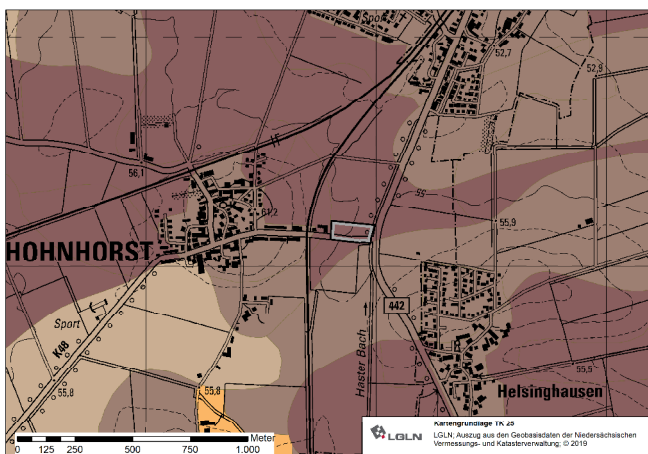


Abb. 9: Schutzwürdige Böden (LBEG 2017)

Schutzwürdige Böden bzw. relevante Bodenfunktionen sind aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bzw. sehr hohen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials (LBEG) vorhanden. In Verbindung mit der hohen Ertragsfähigkeit ergibt sich eine entsprechende Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung.

Schutzwürdigkeit:

braun = sehr hohes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial

Hellbraun = mittleres natürliches Ertragspotenzial

Die Filtereigenschaften und das Wasserspeichervermögen des Bodens (Rückhaltevermögen für Schwermetalle, standörtliches Verlagerungspotenzial) sind als sehr hoch, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (i. v. mit der Geologie) als hoch einzustufen. Für andere Funktionen (z.B. Biotopentwicklung, selten/naturhistorisch bedeutsam) sind im Plangebiet keine bedeutsamen Böden durch

² www.lbeg.niedersachsen.de

das LBEG ausgewiesen. Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung wird mit mäßig gefährdet seitens des LBEG bewertet.

Altlagerungen und Rüstungsaltslasten sind im Plangebiet nicht bekannt (Quelle: Atlanten in Niedersachsen WMS - Dienst LBEG 2019).

Gemäß Landschaftsplan Bad Nenndorf sind die Bodenfunktionen im Plangebiet als mäßig bis stark eingeschränkt zu betrachten.

3.1.4 Schutzgut Wasser

3.1.4.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

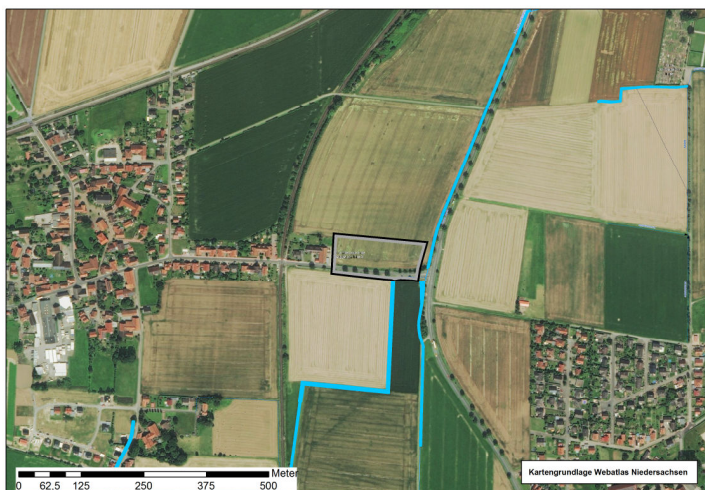
Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden die hydrogeologischen Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie³ (LBEG), sowie die Umweltdaten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz⁴ verwendet.

3.1.4.2 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer



Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierte Still- oder Fließgewässer. Östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der Haster Bach. Auf der Südseite verläuft ein Wegeseitengraben parallel zur K 48.

Weitere Festsetzungen (Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutz) liegen nicht vor.

Abb. 10: Oberflächengewässer

3 www.lbeg.niedersachsen.de

4 www.umweltkarten-niedersachsen.de

Grundwasser

Das Gebiet weist mit >200 - 250 mm/a überwiegend eine mittlere, teilweise auch eine geringe Grundwasserneubildungsrate auf (LBEG 2019). Im Plangebiet liegt eine mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine vor, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch angegeben (LBEG 2016).

Aufgrund des Fehlens schutzwürdiger Trinkwasservorkommen (Grundwassergeringleiter) und der Schutzwirkung der Deckschichten ist für das Plangebiet keine besondere Schutzwürdigkeit festzustellen.

Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Leine mesozoisches Festgestein links 2“. Dieser ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand.

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht unmittelbar durch das Plangebiet betroffen: Der als Typ 18 „lösslehmgeprägte Tieflandbäche“ eingestufte Haster Bach (Wasserkörper-Nr. DE_RW_DENI_21032) liegt angrenzend östlich. Er gehört zu den erheblich veränderten Fließgewässern mit unbefriedigendem Potenzial und weist keine Priorität gem. WRRL auf.

3.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

3.1.5.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

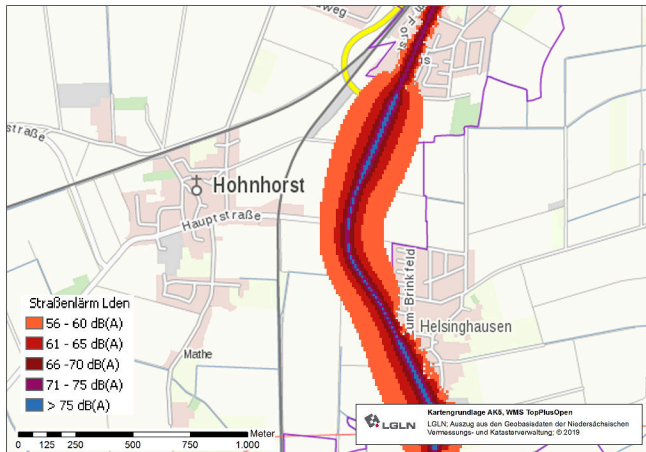
Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frischluftzufuhr) klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken.

Als Grundlage wurden die Daten des LRP des Landkreises Schaumburg (2001) und des Landschaftsplans Bad Nenndorf (1995) verwendet.

3.1.5.2 Bestand und Bewertung

Das Gebiet wird der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ zugeordnet (Mosimann et al. 1996), die durch relativ hohen Luftaustausch gekennzeichnet ist. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 9,0°C, die mittlere Niederschlagshöhe beträgt ca. 700 mm/Jahr (LBEG 2017, wms-Datendienst „Klimaprojektion“, Zahlenreihe 1961 - 1991).

Das Plangebiet stellt einen Wirkungsraum ohne Relevanz für den lokalklimatischen Ausgleich dar (LRP 2001). Es handelt sich um sog. Freilandbiotope, die als Kaltluftentstehungsgebiete (mit ggf. Kaltlufttransport) fungieren. Die Fläche hat im Bereich der bestehenden Bebauung und Nutzung keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz, trägt lokal jedoch zur Kaltluftentstehung und auch Frischluftentstehung bei.



Die angrenzende Bundesstraße stellt gemäß Landschaftsplan Bad Nenndorf ein Belastungsband hoher Belastungsintensität hinsichtlich Luftschadstoffen dar. Die Lärmkartierung⁵ gem. 34. BImSchV (MU-Kartenserver⁶) ergibt für das Plangebiet eine Straßenlärmsituation von $L_{den} 71 - >75$ dB(A).

Abb. 11: Straßenlärm an der B 442 Lden (MU 2016)

3.1.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

3.1.6.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt anhand der Landschaftsbildbewertung zum Landschaftsrahmenplan des LK Schaumburg (2001).

3.1.6.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum D 4.2 „Norddeutsches Tiefland“ im Landschaftsraum 52.100 „Calenberger Lößbörde“ als ackergeprägte, offene Kulturlandschaft und als Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung (BfN 2011).

Die Calenberger Lößbörde (Meisel: Geographische Landesaufnahme, Blatt 86 Hannover 1960) ist eine intensiv agrarisch genutzte, stark wellige und wenig strukturierte Landschaft. Die mächtige Lößauflage bildet einen fruchtbaren Boden und ist somit sehr gutes Ackerland. Der Anteil der Siedlungsflächen, zumeist regellose, stark verdichtete Haufendörfer, liegt mit ca. 10 % doppelt so hoch wie der Anteil der Waldflächen. Neben dem vorherrschenden Ackerbau findet im Tal der Leine ein intensiver Nassabbau von Kiesen und Sanden statt.

Das Plangebiet ist hierbei innerhalb eines großflächig ackerbaulich genutzten Raumes geprägt durch die Lage zwischen der Ortschaft Hohnhorst, der S-Bahnlinie und der B 442.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild liegt eine Bewertung des Landschaftsrahmenplans vor. Demnach besteht großräumig um das Plangebiet eine mittlere, östlich angrenzend eine geringe Bedeutung der Landschaftsbildqualitäten (weiträumige Ackerflur, AW).

⁵ Digitaler landesweiter Rasterdatenbestand des Berechnungsergebnisses Lden (day, evening, night) 2012 nach EU- Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG, 34. BImSchV).

⁶ http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV_wms/MapServer/WMS/Server?
Aufruf am: 12.9.17

Die Ortschaft Hohnhorst wird als Siedlung mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart bewertet. Dies deckt sich mit den Planaussagen des Landschaftsplanes (Defizite bei der Eingrünung von Ortsrändern beziehen sich dort auf Bereiche, die so nicht mehr vorhanden sind).

Die Radtourroute Bad Nenndorf - Steinhuder verluft Meer westlich, ein Wanderweg („Sigwardsweg“) von Haste nach Helsinghausen ostlich. Eine besondere Bedeutung des Plangebiets fur die landschaftsbezogene Erholung liegt nicht vor.

Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der v. a. von Osten, aber auch Suden und Westen in das Gebiet einwirkenden schienen- und straengebundenen Verkehrslarmimmissionen (s. Abb. 11, Klima/Luft).



Abb. 12: Landschaftsbildqualitat (Bewertung aus LRP 2001) Plangebiet 

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachguter

3.1.7.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Unter Kultur- und Sachguter werden vornehmlich geschutzte oder schutzenwerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmaler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- in der Erhaltung und Entwicklung von historisch gepragter und gewachsener Kulturlandschaft in ihren pragenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 2 BNatSchG),
- im Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmalern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berucksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei ublichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

Als relevantes Sachgut ist hier zudem die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen, deren Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen über die reine wirtschaftliche Relevanz für die einzelnen Betriebe hinaus bedeutsam ist.

3.1.7.2 Bestand und Bewertung

Zu Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen im Plangebiet (Geltungsbereich des B-Planes) liegen keine Informationen vor. Ausweisungen liegen nicht vor. Da der B-Plan sich tw. auch auf bereits überformte Flächen (Landwirtschaftliche Bebauung.) befindet, ist dies auch nicht zu erwarten. In Bezug auf die Landwirtschaft sei auf die Bewertung zum Schutzgut Boden verwiesen (Böden hoher Ertragsfähigkeit).

3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht schutzgutbezogen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose geht von dem in Folge der Festsetzungen des Bebauungsplans rechtlich maximal möglichen Eingriffsumfang aus. Die als Folge der Planung zu prognostizierenden Umweltauswirkungen sind nachfolgend schutzgutspezifisch dokumentiert. In Hinblick auf die Umsetzung der Eingriffsregelung sowie die Anforderungen des UVPG sind dabei insbesondere unvermeidbare Auswirkungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) im Umweltbericht zu berücksichtigenden Auswirkungen nach Anlage 1 Nr. 2 b) aa) bis gg) werden, sofern relevant, im Umweltbericht in Zuordnung zu den jeweils geeigneten Schutzgütern behandelt. Zudem werden die Punkte Nr. 2 b) cc), ee), gg) und hh), soweit sie für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, in der Begründung des Bebauungsplans berücksichtigt. In Bezug auf den Punkt Nr. 2 b) ee) der Anlage 1 ist festzuhalten, dass Risiken durch Unfälle oder Katastrophen aufgrund des der Vorhabenskonzepktion zu Grunde liegenden Standes der Technik auszuschließen sind.

Nach § 1a Abs. 3 S. 15 BauGB gilt: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“. Da für das Plangebiet noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, ist demnach für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs der real vorhandene Umweltzustand an-

zunehmen. Für die Vermeidung, die Umweltprüfung und den Artenschutz wird ebenfalls der aktuelle Gebietszustand betrachtet.

3.2.1 Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

In Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes wird auf Kap. 4.6 der Begründung verwiesen.

Die westlich an das Plangebiet angrenzenden, westlich der Bahnanlagen gelegenen Nutzungen sind entsprechend ihrer prägenden Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) der sich aus der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ergebenden Schutzbedürftigkeit von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bzw. 40 dB(A) bei Gewerbelärm zuzuordnen. Der letztgenannte Nachtwert ist für Gewerbelärm maßgeblich.

Im weiteren südwestlichen bzw. westlichen Verlauf befinden sich zudem Nutzungen, die entsprechend ihrer prägenden Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet (MI) und Dorfgebiet (MD) einer Schutzbedürftigkeit von 60 dB(A) am Tage und 50 dB(A) in der Nacht bzw. 45 dB(A) bei Gewerbelärm zuzuordnen sind.

Durch den Einsatz des Martinshorns im Bereich der Feuerwehrzu- und -ausfahrten i.V. mit Notfalleinsätzen kann sowohl tags als auch nachts der zulässige Richtwert überschritten werden. Insbesondere nachts trifft dies zu. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass in jeder vergleichbaren örtlichen Situation i.V. mit Notfalleinsätzen von Rettungsfahrzeugen die Überschreitung maßgebender Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte jederzeit auftreten kann. Der Einsatz im Notfall kann als Einzelereignis betrachtet werden. Die Häufigkeit einer Richtwertüberschreitung ist jedoch nicht nur von der Anzahl der Alarmfälle ausfahrender Einsatzfahrzeuge, sondern auch von der Notwendigkeit abhängig, dass Martinshorn zu nutzen. Der Einsatz derartiger akustischer Signale findet statt, wenn konkrete Lebensgefahr besteht. Aus diesem Grund ist der Einsatz und damit auch die zeitweise und nur kurzzeitige Überschreitung von Richtwerten hinnehmbar.

Um die entstehenden Lärmimmissionen bei Notfalleinsätzen zu minimieren, wäre zu empfehlen, die Tore der Fahrzeughalle nachts geschlossen zu halten und im Einsatzfall die Motoren der Einsatzfahrzeuge vor Öffnung der Tore anzulassen. Sofern keine Notwendigkeit besteht, das Martinshorn schon bei Abfahrt auf dem Feuerwehrgelände in Betrieb zu nehmen, sollte es erst auf öffentlichen Straßen eingeschaltet werden. Hierzu wird eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen.

Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die Festsetzung zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

a) Teilschutzgut Biotop / Pflanzen

Entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 16 ist als Prognosezustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz die zu erwartende Situation in Tabelle 3 aufgelistet. Die Bewertung erfolgt nach derselben Vorgehensweise wie bei der Bestandsbewertung.

Änderungen ergeben sich v. a. innerhalb der vorhandenen Ackerfläche (Versiegelung im Zuge des Feuerwehrhauses und der Stellplätze, 4.790 m². landwirtschaftlicher Weg mit 728 m²) und kleinflächig aufgrund Zufahrten am Straßenseitengraben (UHM/FGR ca. 133 m² zusätzliche Wegefläche), der Teil der Straßenparzelle der K 48 ist. In Bezug auf die K 48 entspricht die Planung ansonsten der derzeitigen Bestandssituation, d. h. hier verändert sich nichts.

Tabelle 3: Darstellung der prognostizierten Biototypen im Zuge der B-Plan Umsetzung

Biototypennr.: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen^a
(NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013)

Festsetzung	Biototypen-Nr.	Biototyp	Biotopschutz *	Wertfaktor	Fläche [m ²]	Flächenwert (WP)
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	13.4	X (OYS) Feuerwehrhaus, versiegelte Fläche Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 +50% (60% Versiegelung)	--	0	4.790	0
	12.1.2	GRA, Scherrasen, allg. Grünfläche/Übungsfläche Feuerwehrhaus	--	1	1.403	1.403
	2.16.1/10.4.2/12.12.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, sonst. Bepflanz. HPS (HFM) PZA	--	3 2	891 900	2.673 1.800
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken)	4.22.9	SXS, Regenrückhaltebecken	--	2	548	1.096
Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbest. „Landwirtschaftlicher Weg“	13.4	OVW, Weg	--	0	728	0
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	2.16.1	HPS (HFM), standortgerechter Gehölzbestand, Hecke (Rahmeneingrünung)	--	3	1.399	4.197
Bäume Stellplätze	12.4	HEB, Baumgruppe/Einzelbäume (3x)	--	2	(30)	60
Öffentliche Verkehrsfläche, K 48, (Planung = überwiegend Bestand)	13.4 <i>mit Nebenflächen</i>	OVS, Straße	--	0	926	0
		OVW, Weg, Zufahrten	--	0	238	0
		UHM, UHF/FGR, Graben	--	3	855	2.565
		UHM, Seitenstreifen, halbruderale Gras-/Staudenflur	--	3	750	2.250
		HBA, Baumreihe (13x)	--	3 bis 4	840	3.240
		Acker	--	1	295	295
Gesamt				Summe	14.051	19.642

* Unter Biotopschutz wird der Schutz durch gesetzlich geschützte Biotope und als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG) subsumiert.
Werte in () nicht in der Fläche berücksichtigt

Betroffenheit angrenzender Nutzungen u. Biotopstrukturen

Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) oder geschützten (flächige) Landschaftsbestandteile (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden und entsprechend auch nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg vom 15.09.1987. Es ist allerdings allenfalls der Verlust eines Baumes auf der Nordseite der K 48 zu erwarten (Bereich einer Zufahrt).

b) Teilschutzgut Tiere

Avifauna

Mit Bezug v. a. auf die als gefährdet eingestufte Feldlerche wird durch den B-Plan keine bauliche Entwicklung vorbereitet, die zu einer Betroffenheit von Brutpaaren/ Revieren der Feldlerche führen würde. Es ist ferner unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen auch keine Betroffenheit von Gehölzbrütern zu erwarten, da entsprechend Strukturen nur geringfügig (ein Baum) bzw. im Zusammenhang mit bestandorientierten Festsetzungen betroffen sind.

Fledermäuse

Entsprechendes gilt auch für Fledermäuse. Für andere Arten sind keine besondere Habitat-eignung und damit kein entsprechender Konflikt festzustellen.

Allerdings könnte aufgrund der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ein Konflikt mit der Artengruppe der **Amphibien** auftreten. Sofern dieses zukünftig als Laichgewässer dienen würde, könnte es zu einem Konflikt mit den angrenzenden Straßen (K 48, B 442) dadurch kommen, dass Wanderungen über diese Straßen initiiert werden und es damit zur Tötung von Amphibien kommt.

Da das Regenrückhaltebecken jedoch als trockenes Erdbecken ohne Dauerstau vorgesehen ist und daher nur temporär bzw. über einen längeren Zeitraum allenfalls auf kleinen Flächenanteilen mit offenen Wasserflächen zu rechnen ist, ist nur eine geringe bis keine Eignung als Laichgewässer für zu erwarten. Jedenfalls ist die Etablierung von größeren, zukünftigen Amphibienpopulationen (v. a. Erdkröte, Grasfrosch), durch die ein Konflikt mit den angrenzenden Straßen entstehen könnte, auszuschließen.

Ergebnis

Für Brutvögel und Fledermäuse kommt es kleiflächig zu Verlust von (pot.) Habitaten (Einzelbaum). Diesem ist aber keine besondere Bedeutung zuzusprechen.

Ferner greift folgende Vermeidungsmaßnahme:

Artenschutz, Baufeldräumung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Die Baufeldfreiräumung und ggf. Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der

Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Derzeit liegen auch keine Hinweise auf betroffene Höhlenbäume bzw. Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen vor und nach derzeitigem Planungsstand ist allenfalls vom Verlust eines Baumes an der Kreisstraße (Nordseite) im Bereich einer Zufahrt auszugehen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden für die angesprochenen Arten durch die o.g. Regelungen zur Baufeldräumung vermieden (s. Kap. 4).

Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG erfolgt unter Kap. 4.

Da keine Bereiche besonderer Bedeutung für die Fauna betroffen sind, ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung nur im Kontext mit dem geringfügigen Verlust bzw. der Entwertung von Biotopstrukturen als allgemeine Habitatstruktur.

Die Kompensation erfolgt im Kontext mit der Bilanzierung und Maßnahmen für den Verlust von Biotoptypen (s. Kap. 5). Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen führen zu einer Aufwertung auch für die angrenzende Ackerfläche.

3.2.3 Schutzgut Boden / Fläche

Gemäß der Bestandsbeschreibung handelt es sich bei den betroffenen Böden um einen Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, sowie hohem natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial und Böden mit hohem Filter-/Rückhaltevermögen.

Aufgrund der Einschätzung des Landschaftsplanes Nenndorf und der Definition von Bodenwertstufen nach Breuer (2015, in NLWKN 2/2015) handelt es sich hier um Böden allgemeiner Bedeutung die durch Nutzung überprägt sind und daher nicht um Böden mit besonderem Schutzbedarf, auch wenn hier relevante Bodenfunktionen vorliegen. Das hier für die Bilanzierung herangezogene Punkteverfahren des Niedersächsischen Städtetags (2013) sieht hierfür dann keinen zusätzlichen Kompensationsbedarf vor.

Ergänzend erfolgt dennoch für das Schutzgut Boden / Fläche eine Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen und eine separate eine Bilanzierung zur Darstellung der Neuversiegelung (s. Kap. 5 und Tabelle 4).

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden / Fläche ergeben sich prinzipiell v. a. durch Versiegelung bislang unversiegelter Ackerflächen. Natürliche Bodenfunktionen gehen durch Versiegelung weitestgehend verloren.

Tabelle 4: Versiegelungsbilanz

Versiegelung	Fläche [m ²]
Geplante maximal versiegelbare/überbaubare Fläche, versiegelte Anteil der Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze	6.989
Bestandsversiegelung durch vorhandene Straße, Wege/Zufahrten, Stellplätze etc.	1.440
Differenz (Neuversiegelung)	5.549

Die versiegelte Fläche im Plangebiet (Geltungsbereich des B-Planes) erhöht sich insgesamt somit um rd. 5.500 m². Hiervon sind Acker und geringfügig der Straßenseitengraben betroffen.

Insbesondere die vorgesehene Maßnahmenfläche (Gehölze, Rahmeneingrünung, 1.399 m²) sowie die Gehölzpflanzungen (1.791 m²) und halbruderale Gras-/Staudenflur (548 m²) führen gemäß Breuer/ NLWKN (2015) im Gegenzug zu einer Aufwertung mit positiven Auswirkungen auf den Boden.

Mit der geplanten Nutzung werden bei ordnungsgemäßem Betrieb keine Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Wirkungen auf das Schutzgut Fläche bilden sich in der obigen Versiegelungsbilanz ab.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der Grundwasserneubildung sowie zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und somit erheblichen Beeinträchtigungen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen alle Möglichkeiten der Rückhaltung von Oberflächenwasser auszuschöpfen sind, um die zukünftig vermehrt und intensiver auftretenden Regenereignisse möglichst schadlos abzuleiten.

Es ist vorgesehen, das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser an das im Bebauungsplan festgesetzte Regenrückhaltebecken abzuleiten, dort aufzufangen und gedrosselt, sowie schadlos unter Berücksichtigung eines 10-jährigen Regenereignisses an die Vorflut abzugeben.

Oberflächengewässer sind nur geringfügig in Form eines Straßenseitengrabens betroffen (Anlage eine Zufahrt).

Die Kompensation erfolgt im Kontext mit der Bilanzierung und Maßnahmen für den Verlust von Biotoptypen (s. Kap. 5). Die vorgesehene Maßnahmenfläche (Gehölze, Rahmeneingrünung, 1.399 m²) sowie die Gehölzpflanzungen (1.791 m²) führen hierbei zu einer Aufwertung mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Mit der geplanten Nutzung sind ferner keine Nutzungen verbunden, die bei einem normalen Betriebsablauf zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser oder in die angeschlossene Vorflut und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt. Anfallendes Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß versickert/zurückgehalten und abgeleitet.

Betroffenheit von Wasserkörpern der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das WRRL-relevante Fließgewässer „Haster Bach“ liegt unmittelbar östlich angrenzend. Das festgesetzte Regenrückhaltebecken mit Eingrünung und die vorgesehene Gehölzpflanzung bilden hier einen Grünpuffer zum Feuerwehrhaus und ergänzen den vorhandenen Uferrandstreifen. Die intensive Ackernutzung unterbleibt zukünftig in diesem Bereich. Einleitungen über das Regenrückhaltebecken erfolgen wenn, dann nur gedrosselt und mit anfallendem Oberflächenwasser.

Der betroffene Grundwasserkörper ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand. Bei ordnungsgemäßer Versickerung/Rückhaltung und Ableitung anfallenden Niederschlagswassers sind keine negativen Auswirkungen auf das Fließgewässer oder den Grundwasserkörper im Sinne der WRRL zu erwarten.

3.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Da das Plangebiet (Geltungsbereich des B-Planes) keine besondere lokalklimatische Funktion aufweist (LRP LK Schaumburg 2001), ist weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen zu erwarten. Zudem sind keine klimatisch relevanten Strukturen (z. B. größere Gehölzbestände, Wald) betroffen.

Durch die vorliegende Planung wird eine zusätzlich Überbauung im Anschluss an die bereits vorhandene Bebauung ermöglicht. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes werden hierbei Festsetzungen zum mittelbaren Klimaschutz getroffen (v. a. Maßnahmenfläche, Gehölze, Rahmeneingrünung, 1.399 m²). In diesen Bereichen werden Gehölzstrukturen im Plangebiet entwickelt, sie tragen zur Verbesserung des Kleinklimas, zur Sauerstoffproduktion und zur Reduzierung von Staubpartikeln bei. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen auf das Klima (Treibhausgasemissionen) und eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss. Entsprechend Kap. 3.2.4 wird aber kein wesentlicher Beitrag zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung und Vergrößerung von abflussrelevanten Flächen geleistet, die Auswirkungen der Klimaanpassung werden nicht unmittelbar berührt.

3.2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Im Bestand weist das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes eine mittlere Bedeutung auf. Die Planung bewirkt eine Umgestaltung des Landschaftsbildes.

Durch Festsetzungen des B-Planes zur Eingrünung / Einbindung in die Landschaft (Rahmeneingrünung) und Durchgrünung können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes Landschaft als Neugestaltung des Landschaftsbildes vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

Erhebliche Auswirkungen auf das LSG „Fohlenstall - Haster Wald“ (LSG SHG 00002), die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (gem. BNatSchG § 26 Abs. 2) zuwiderlaufen, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Baudenkmale sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht vorhanden. Aus dem Plangebiet liegen bisher auch keine archäologische Fundstellen und historische Hinweise auf Fundstellen vor. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeolo-gie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

In Bezug auf Sachgüter geht landwirtschaftliche Nutzfläche mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit für die Produktion von Nahrungsmitteln oder Rohstoffen verloren. Die betroffene Fläche stellt hierbei ein Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP dar (s. Kap. 2). Es wird allerdings eine an bestehende Bebauung und an bestehende Erschließung angeschlossene Fläche in räumlich begrenztem Umfang genutzt. Hierdurch wird die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen begrenzt (Nutzung vorhandener Erschließung) und dem Grundsatz eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bzw. landwirtschaftlichen Flächen wird gefolgt. Die Inanspruchnahme erfolgt nur in dem Maße, wie sie unbedingt erforderlich ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten.

3.2.8 Wechselwirkungen

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht schutzgutbezogen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

3.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzungsstruktur des Plangebietes grundsätzlich bestehen bleiben (Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung), sodass keine nennenswerten Änderungen der Bestandsituation (auch im positiven Sinne) zu erwarten sind.

Die vorgesehene bauliche Entwicklung orientiert sich hierbei eng an der Bestandsbebauung und v. a. an vorhandenen klassifizierten Straßen mit entsprechender Vorbelastung für den Raum. Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten nicht oder lediglich in geringem Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist.

4 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.1 Rechtliche Grundlagen

Bebauungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen vor. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig

sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst. Zusätzlich wären Arten zu berücksichtigen, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zudem gilt in den o.g. Fällen die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und - im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere - auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bezogen auf das zu betrachtende Artenspektrum sind als besondere Gruppe die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten hervorzuheben. Sie sind letztlich weniger aus naturschutzfachlichen, sondern vielmehr aus Gründen der Rechtssicherheit in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen, wobei eine vereinfachte Berücksichtigung und ggf. gruppenweise Betrachtung als ausreichend angesehen werden kann (keine Art-für-Art-Betrachtung). Unter ubiquitären Arten werden hier in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert, d. h. euryök sind und große Bestände aufweisen. Diese Arten sind i. d. R. gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst.

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für weit verbreitete (ubiquitäre) und ungefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden kann (wobei dies in erster Linie Vogelarten und nicht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrifft). Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen in der normalen Landschaft führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großflächig abgrenzbar sind und i. d. R. hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Teile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen i. d. R. ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Arten ist zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Stätten (z. B. Nester) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Da diese Arten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass in der Normallandschaft i. d. R. ausreichend geeignete Habitatrequisiten vorhanden sind, durch die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann (kleinräumiges Ausweichen). Ferner wirken im Regelfall die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft unterstützend, indem geeignete Habitate entwickelt werden. Zudem besteht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt der Baufeld-

räumung) bei Arten, die keine tradierten, jährlich immer wieder genutzten Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester) haben, die Möglichkeit der Vermeidung der unmittelbaren Betroffenheit aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten/ Nester. Insofern ist im Regelfall für diese Arten vom Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

4.2 Konfliktabschätzung

4.2.1 Bestimmung relevanter Arten/Artengruppen

Aufgrund der vorkommenden und insbesondere der von der zeichnerischen Festsetzung des wirkungsrelevanten B-Planes betroffenen Biotopstrukturen lässt sich nur eine begrenzte Betroffenheit artenschutzrechtliche relevanter Arten bzw. Artengruppen ableiten. Da hiervon fast ausschließlich Acker betroffen ist, reduziert sich das zu betrachtenden Artenspektrum.

Ausgeschlossen werden können im Vorfeld Vorkommen von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

- Pflanzen,
- Fische/Rundmäuler
- Schmetterlinge, Libellen, Käfer und
- Säugetiere außer Feldhamster und Fledermäusen.

Es liegen auch keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen vor. Es fehlen für entsprechende Arten, insbesondere z. B. Nachtkerzenschwärmer oder Haselmaus die entsprechenden Habitatstrukturen bzw. die betroffenen Strukturen sind so klein und durch die bestehende oder angrenzende Nutzungen überprägt, dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Seitens der Samtgemeinde Nenndorf erfolgte daher in 2019 eine faunistische Untersuchung zur Artengruppe der Brutvögel und zum Feldhamster (Bohrer 2019). Weitere Arten/Artengruppen wurden nicht untersucht. Gemäß Gutachten ist eine mögliche Betroffenheit weiterer Artengruppen wie z.B. Reptilien, Amphibien oder Fledermäuse auch im Rahmen einer worst-case-Analyse zu berücksichtigen, ohne dass örtliche Erfassungen erfolgen müssen.

Die vorhandenen Erfassungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung.

4.2.2 Avifauna

In insgesamt 5 Kartierdurchgängen, davon 1 Begang zur Dämmerungszeit zur Erfassung dämmerungsaktiver Arten (insbes. Rebhuhn), wurde das Revierverhalten der Avifauna erfasst. Das Untersuchungsgebiet für die Avifauna umfasste das Vorhaben-gebiet sowie die angrenzenden Flächen in einem 150 m Radius. Damit soll gewährleistet werden, dass auch Offenlandarten, deren Lebensräume über von Gebäuden oder Gehölzen ausgehenden Kulissenwirkungen beeinträchtigt werden können, erfasst werden.

4.2.3 Feldhamster

Der Feldhamster wurde in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Schaumburg in einem 200 m großen Radius erfasst, wobei die Flächen westlich der Bahnstrecke und östlich der Bundesstraße aufgrund der Barrierewirkung dieser Verkehrswege ausgenommen wurden.

4.2.4 Weitere Artengruppen

Eine Erfassung weiterer Arten/Artengruppen war nicht erforderlich (s. o). Besondere Artvorkommen sind gemäß Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan auch nicht bekannt.

Gemäß BatMap (NABU Niedersachsen, <http://www.batmap.de>, Abfrage 04.10.2019) liegen im Umfeld des Plangebietes mehrere Hinweise zum Vorkommen der Zwergfledermaus aus 2017 und 2015 vor.

Hinweise zu anderen artenschutzrechtlich relevanten, potentiellen Artvorkommen (Anhang IV Arten der Amphibien, Reptilien) liegen nicht vor und sind aufgrund der Habitatstrukturen (überwiegend Acker, vorhandenen Bebauung, Gärten) nicht zu erwarten. Der Straßenseitengraben der K 48 weist hierzu auch keine entsprechende Habitateignung auf (tlw. hypertrophes Gewässer). Da das Regenrückhaltebecken als Trockenbecken ohne Dauerstau angelegt wird, ist hier auch nicht Eignung als Laichhabitat gegeben und die Ansiedelung einer Amphibienpopulation mit ggf. artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erwarten

4.2.5 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf werden bauliche Erweiterungen bzw. die Errichtung eines Feuerwehrhauses vorbereitet.

Als artenschutzrechtliche relevante Art wurde nur die Feldlerche erfasst. Im Umfeld sind hierbei 3 Brutpaare der landesweit und regional (Bergland und Börden) gefährdeten Art kartiert worden, allerdings in 150 m Entfernung und nach Osten jenseits der B 442 gelegen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Entfernung und die Vorbelastung der B 442 eine Störung durch den Bau und Betrieb (auch im Alarmfall) des Feuerwehrhauses auszuschließen ist.

Rotmilan und Mäusebussard nutzen den Raum als Nahrungshabitat. Bruthabitate der Arten oder essentielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Größe der Reviere und der hier vorkommenden Habitatstrukturen nicht betroffen. Zu einem Verlust von Gehölzen (Bäume an der K 48 oder am Haster Bach) kommt es auf Grundlage der vorhandenen Planung für das Feuerwehrhaus nicht. Die vorgesehenen Zufahrten über den Straßenseitengraben liegen außerhalb von Gehölzvorkommen.

Feldhamster konnten im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen werden.

Zukünftige Konflikte der Artengruppe Amphibien mit den angrenzenden Straßen können ausgeschlossen werden, da kein besonderes Besiedlungspotenzial des Regenrückhaltbeckens gegeben ist.

In Bezug auf Fledermäuse liegen lediglich aktuelle Hinweise auf das Vorkommen der Zwergfledermaus vor. Ihr Vorkommen ist angrenzend an das Plangebietes aufgrund der vorhandenen Gebäude mit entsprechendem Quartierpotenzial auch wahrscheinlich. Allerdings wird durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf keine Überbauung von potenziellen Quartieren vorbereitet. Betroffen ist lediglich strukturarme Ackerfläche sowie in geringem Umfang Straßenseitengraben. Eine mögliche Betroffenheit von (pot.) Quartieren kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann daher die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der

- Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

ausgeschlossen werden.

4.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Brutvögel kann bei Umsetzung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Für Fledermäuse gilt dies entsprechend.

Baubedingte Tötungsrisiken und der Verlust genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für die betroffenen Arten durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

Die Baufeldfreiräumung bzw. die Fällung und der Rückschnitt von Gehölzen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der Vorgaben des BNatSchG (§ 39) nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit (bspw. nach der Getreideernte im August auf Ackerflächen) ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt u. a. durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des

Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden die Festsetzungen des B-Plan Nr. 16 zu Grunde gelegt.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen

Vorrangiges Anliegen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung ist zunächst die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Die nachfolgend erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. Zudem werden Maßnahmen benannt, die über die Anforderungen der Eingriffsregelung hinaus zur Minimierung nachteiliger Umweltwirkungen vorgesehen sind.

Art und Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl (s. § 1 der textliche Festsetzungen des B-Planes)

Auf Grund einer aus der Sicht des Orts- und Landschaftsbildes sensiblen städtebaulichen Situation (lineare Verlängerung der Siedlungsstruktur im bisherigen Außenbereich) sind an zukünftige Baukörper besondere Anforderungen im Hinblick auf die Einbindung in die Landschaft zu stellen. Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung einer offenen Bauweise, der Orientierung an den Grenzen der angrenzenden Grundstücke/Bebauungen sowie den vorgesehenen Randeingrünungen und der vorhandenen Vegetation wird eine Integration der baulichen Anlage in die Landschaft gewährleistet. Bedingt durch die Lage im Einmündungsbereich der K 48 in die B 442 und angrenzend an vorhandene Bebauung wird zudem ein bereits baulich vorgeprägter und vorbelasteter Standort gewählt.

Die Baustrukturen passen sich dabei der Umgebung des angrenzenden Siedlungsgebietes soweit möglich an und entsprechen einer durchschnittlichen Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4, mit der ein ortstypischer Anteil an Freiflächen gewährleistet ist. Der städtebauliche Rahmen zur Einfügung und Unterordnung der neuen Baukörper ist somit gegeben. Die Festsetzungen tragen zu einer Minimierung erheblicher Eingriffe in die Landschaft auf das für die Vorhabenrealisierung notwendige Maß bei.

Eine Minimierung der erheblichen Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt wird über die Begrenzung der Versiegelung auf das Notwendigste erreicht. So wird die Überbauung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf eine effektive GRZ (inkl. gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zulässiger Überschreitung durch Nebenanlagen und Stellplätze etc.) von 0,6 (entspricht 60 % des Baugrundstückes) begrenzt. Diese Eingriffe in den Boden sind aufgrund der Flächenanforderungen der Feuerwehr mit Rangier- und Aufstellflächen sowie den Stellplätzen und den Gebäuden nicht vermeidbar.

Ableitung des Oberflächenwassers - Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (s. § 4 der textliche Festsetzungen des B-Planes)

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist an das innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft zu errichtende Regenrückhaltebecken abzuleiten, zurückzuhalten und nur gedrosselt an die nächste Vorflut abzuleiten. Als Bemessung sind 3 l/s*ha für ein 10-jährliches Regenereignis zu Grunde zulegen. Hierdurch können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vermieden bzw. vermindert werden.

Maßnahmen für den Artenschutz, Baufeldräumung (s. Hinweis Nr. 5 der textliche Festsetzungen des B-Planes)

Die Baufeldfreiräumung und ggf. Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Derzeit liegen keine Hinweise auf betroffene Höhlenbäume bzw. Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen (für z. B. Fledermäuse) vor und nach derzeitigem Planungsstand ist auch von keinem Verlust von Bäumen/Gehölzen auszugehen.

Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens, Kulturgüter (s. Hinweis Nr. 3 und 4 der textliche Festsetzungen des B-Planes)

Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubringen (Wiederandienung).

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind einschlägige DIN-Normen (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) und §12 der BBodSchV ist zu beachten. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden soll im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden soll ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18915). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft soll vermieden werden. Eingebauter Boden ist zeitnah zu begrünen.

Die Böden im Plangebiet sind mäßig verdichtungsgefährdet (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasser- und Witterungsverhältnissen gearbeitet werden. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes sollten bodenschonende Maßnahmen berücksichtigt werden (Überfahrungsverbot, Kennzeichnung und Abspernung). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Eine nachteilige Auswirkung bzw. erhebliche Beeinträchtigung ggf. auftretender ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde oder geringer Spuren davon (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) wird entsprechend Kap. 3.2.7 vermieden.

5.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der angrenzenden Bebauung und vorhandener Infrastruktur bzw. Nutzung ist eine Erweiterung im Vergleich mit einer Standortalternative mit deutlich geringen Konflikten verbunden. Umweltbeeinträchtigungen treten in geringen Umfang auf. Durch die Lage am Ortsrand verfolgt die Planung die Ziele des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen, Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß) und ist, auch im Sinne der Nachhaltigkeit, ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Ziel der baulichen Erweiterung (intensivere Bebauung) und des Erhalts der Funktionen von Natur und Landschaft.

5.3 Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Möglichkeiten zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Für die Entscheidung des Umfangs des Ausgleichs im Plangebiet ist zwischen den Zielen des Flächensparens und der baulichen Verdichtung auf der einen Seite und der des Ausgleichs am Ort des Eingriffs und dem Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen auf der anderen Seite abzuwägen.

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück, die v. a. aus der Versiegelung von Böden einer landwirtschaftlich genutzten Fläche resultieren. Zum Ausgleich werden innerhalb des Geltungsbereiches die im Folgenden genannten Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den im B-Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind als Rahmeneingrünung und zur Einbindung in die Landschaft im Naturraum heimische Sträucher und baumartige Laubgehölze zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung ist mehrreihig in Gruppen von 3-5 Stück einer Art in einem Pflanzabstand von 1,00 – 1,50 m zueinander versetzt zu pflanzen. Der Pflanzabstand zu angrenzenden Grund-/Flurstücken beträgt mind. 1,50 m. Im Bereich an der Straßenparzelle der K 48 ist ein Pflanzabstand von mind. 3 m einzuhalten. Die RPS 2009 ist zu

beachten. Die Pflanzung ist so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Der Anteil an baumartigen standortheimischen Laubgehölzen hat mind. 10 % der Gesamtpflanzung zu betragen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste der Tab. 5. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern. Unbepflanzte (Abstands-) Flächen werden über Sukzession als Saum entwickelt. Mahd optional bei Bedarf jährlich oder im mehrjährigen Turnus ab Spätsommer.

Tabelle 5: Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

Großkronige Laubbäume		Sträucher	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume		<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel		
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		

Die Maßnahme ist nach Baubeginn auszuführen. Sie ist jedoch spätestens zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb des B-Planes sind hierzu drei Teilflächen festgesetzt:

Teilfläche a) (zwei Flächen):

Auf der im B-Plan festgesetzten Teilfläche a) sind analog zur Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) im Naturraum heimische Sträucher und baumartige Laubgehölze zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Hierdurch wird die Rahmeneingrünung ergänzt. Die Pflanzung ist mehrreihig in Gruppen von 3-5 Stück einer Art in einem Pflanzabstand von 1,00 – 1,50 m zueinander versetzt zu pflanzen. Im Bereich an der Straßenparzelle der K 48 ist ein Pflanzabstand von mind. 3 m einzuhalten. Hier ist die RPS 2009 ist zu beachten (Mindestabstand von Hindernissen mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen zum Fahrbahnrand 7,5 m), die im B-Plan festgesetzten Sichtdreiecke sind von Bepflanzung freizuhalten. Die Pflanzung ist so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Der Anteil an baumartigen standortheimischen Laubgehölzen hat mind. 10 % der Gesamtpflanzung zu betragen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste der Tab. 5. Unbepflanzte (Abstands-) Flächen werden über Sukzession als Saum entwickelt. Mahd optional bei Bedarf jährlich oder im mehrjährigen Turnus ab Spätsommer.

Teilfläche b) (eine Fläche):

Auf der im B-Plan festgesetzten Teilfläche b) erfolgt durch Ansaat die Entwicklung eines Kräuter-/Blumenrasens mit standortheimischen Gräsern und Kräutern (mind. 20 % Kräuteranteil, vorzugsweise Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut, UG 06 auch hier im Siedlungsbereich). Nach Bedarf drei bis fünfmalige Mahd pro Jahr (ab Mai), angrenzend an Stellplätze, Aufstellflächen und Zuwegungen auf bis zu 1 m Breite ggf. auch häufigere Mahd, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung. Entfernung des Schnittgutes.

Ergänzend erfolgt die Pflanzung von mittel- bis großkronigen Laubbäumen. Es sind Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe verteilt auf der Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu den Außengrenzen der Teilfläche b) und zur Straßenparzelle der K 48 ist ein Pflanzabstand von mind. 5 m einzuhalten. Hier ist die RPS 2009 ist zu beachten (Mindestabstand von Hindernissen mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen zum Fahrbahnrand 7,5 m), die im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke sind von Bepflanzungen freizuhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen. Es sind unter Berücksichtigung dieser Vorgaben mind. 4 Bäume zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste der Tab. 5. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern.

Die Maßnahme ist nach Baubeginn auszuführen. Sie ist jedoch spätestens zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

Durchgrünung des Plangebietes - Anpflanzung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Des Weiteren ist je angefangene 10 Stellplätze zwischen den bzw. angrenzend an die Stellplätze als gliederndes Element ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen. Für die im Bereich der Stellplätze anzupflanzenden Einzelbäume ist ein ausreichender Pflanzbereich (Baumscheibe) mit mindestens 6 m² zu berücksichtigen. Die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 (2015/2010) sollten berücksichtigt werden. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste der Tab. 5. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern.

Die Maßnahme ist nach Baubeginn auszuführen. Sie ist jedoch spätestens zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

Ableitung des Oberflächenwassers - Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ist ein Regenrückhaltebecken anzulegen.

Die Fläche des Regenrückhaltebeckens ist als halbruderales Gras- und Staudenflur mit standortheimischen Gräsern und Kräutern anzusäen (zertifiziertes Regiosaatgut, Ursprungsgebiet (UG) 06) und 2 – 3x jährlich ab Anfang Juni zu mähen.

Die Maßnahme ist nach Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens auszuführen. Sie ist jedoch spätestens innerhalb der Vegetationsperiode nach Erstellung des Regenrückhaltebeckens fertigzustellen.

Die o. g. Ausgleichsmaßnahmen zielen hierbei auf die Kompensation des Verlustes von Biotopstrukturen, der Versiegelung sowie die landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes ab. Hierzu binden die Pflanzungen die vorgesehene bauliche Entwicklung umfassend in die Landschaft ein.

Gesonderte artenschutzrechtliche (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen sind auf Grundlage der durchgeführten faunistischen Erfassungen und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Wie in Kapitel 5.4 noch erläutert wird, ist eine gesonderte Berücksichtigung in der Kompensation über die Betroffenheit der Biotoptypen und des Landschaftsbildes hinaus nur erforderlich, sofern Funktionen besonderer Schutzwürdigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist hier nicht der Fall.

5.4 Eingriffsbilanz/Ermittlung des Kompensationsbedarfs und externe Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffsbewertung und Kompensationsermittlung wird auf der Grundlage der *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung* vom Niedersächsischen Städtetag (2013) durchgeführt. Das heißt, die flächenmäßige Erfassung des Eingriffs und die rechnerische Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs erfolgen auf der Grundlage der Biotoptypen. Soweit Funktionen besonderer Schutzwürdigkeit erheblich beeinträchtigt werden, ist eine verbal-argumentative, die rechnerische Bilanzierung ergänzende Gegenüberstellungen von Eingriff und Ausgleich vorzunehmen. Das gleiche gilt für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

5.4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz werden sämtliche Vermeidungs- und planinternen Ausgleichsmaßnahmen direkt in die Bilanz eingestellt. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird anschließend den externen Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt, bzw. dient der Bemessung des externen Ausgleichsbedarfs. Ergänzend erfolgt die Prüfung der Plausibilität sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich für das Landschaftsbild, sowie ggf. erheblich beeinträchtigter Funktionen mit besonderer Schutzwürdigkeit. Nach § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB gilt: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“. Demnach ist für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs der real vorhandene Umweltzustand anzunehmen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Biotoptypen

Die im Plangebiet vorgesehenen Eingriffe wurden in Kapitel 3 ausführlich beschrieben. Für die Quantifizierung von Umfang und Schwere des Eingriffs wird, wie vorstehend erläutert, auf das Punkteverfahren des Niedersächsischen Städtetags (2013) zurückgegriffen. In Tabelle 6 sind zusammenfassend Umfang und Schwere des Eingriffs, der Umfang der Vermeidung sowie der im Plangebiet geleistete Ausgleich und der externe (außerhalb des Plangebietes) geleistete Ausgleich dargestellt.

Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Bilanz mit der Kompensationsmaßnahme

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
Bestand					
	11.1.3	Acker	10.852	1	10.852
	13.4	Ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Hausgärten (Parkplatz, tlw. Garten)	102	0,5*	51
	13.4	Straße	926	0	0
	13.4	Weg	105	0	0
	13.4	Weg, Fußweg	307	0	0
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit nährstoffreichem Graben	606	3	1.818
	10.4.1	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit nährstoffreichem Graben	382	3	1.146
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer	750	3	2.250

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche [m²]	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
		Standorte			
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit nährstoffreichem Graben (Südseite)	21	3	63
	2.13.3	Baumreihe, -gruppe (13x)	(840)	3 und 4	3.240
Summe Bestand			14.051		19.420
Planung					
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	13.4	X (OYS) Feuerwehrhaus, versiegelte Fläche Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 +50% (60% Versiegelung)	4.790	0	0
	12.1.2	GRA, Scherrasen, allg. Grünfläche/Übungsfläche Feuerwehrhaus	1.403	1	1.403
	2.16.1/10.4.2/12.12.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen HPS (HFM) PZA**	891 900	3 2	2.673 1.800
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken)	4.22.9	SXS, Regenrückhaltebecken (Erdbecken)	548	2	1.096
Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“	13.4	OVW, Weg	728	0	0
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	2.16.3	HPS (HFM), standortgerechter Gehölzbestand, Hecke (Rahmeneingrünung)	1.399	3	4.197
Bäume Stellplätze	12.4	HEB, Baumgruppe/Einzelbäume (3x)	(30)	2	60
Öffentliche Verkehrsfläche, K 48, (Planung = überwiegend Bestand)	13.4 <i>mit Nebenflächen</i>	OVS, Straße	926	0	0
		OVW, Weg, Zufahrten	238	0	0
		UHM, UHF/FGR, Graben	855	3	2.565
		UHM, Seitenstreifen, halbruderale Gras-/Staudenflur	750	3	2.250
		HBA, Baumreihe (13x)	840	3 und 4	3.240
		Acker	295	1	295
Summe Planung			14.051		19.642
Differenz					+222

Werte in () werden nicht in der Fläche berücksichtigt (Einzelbäume)

* Wert gemittelt (0 bis 1 WE)

** Der Extensivrasen in Verbindung mit den Einzelbäumen wird bilanztechnisch als sonstige Grünanlage ohne Altbäume gewertet.

Als Ergebnis dieser Bilanz ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beeinträchtigungen in Folge des Eingriffs durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen sind.

Unter Berücksichtigung planinterner Maßnahmen verbleibt kein Kompensationsdefizit, sondern eine geringer Überhang von **222 Werteinheiten**. Ein externer Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

In Bezug auf **Boden** wird keine besondere Schutzwürdigkeit zugewiesen, auch wenn eine hohe Ertragsfähigkeit gegen ist. Es ist Boden allgemeiner Bedeutung (nach Breuer/NLWKN 2015 überprägt durch Nutzungen) betroffen, so dass hier trotz hoher Ertragsfähigkeit kein zusätzlicher, über den bereits in Verbindung mit Biototypen bestehenden Kompensationsbedarf nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags (2013) abgeleitet wird (s. Tabelle 6).

Die Neuversiegelung wird somit im Zusammenhang mit den vorgesehenen Maßnahmen für Pflanzen und Tiere kompensiert. Diese ist methodisch darin auch im Zusammenhang mit geringwertigen Biototypen (Acker) enthalten. Von den Maßnahmen machen Gehölze, Baumpflanzungen und (artenreicher) Kräuterrasen sowie halbruderale Gras-/Staudenflur als höherwertige Biotopstrukturen 3.738 m² aus (s. Kap. 5.3)⁷. Dies entspricht einer extensiveren Bodennutzung, die Flächen werden aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich Fauna

Die internen Maßnahmen dienen auch der Kompensation der Betroffenheit faunistische Lebensräume. Es besteht kein besonderen Schutzbedarf, so dass sich auch hier kein weiterer Bilanz-/Kompensationsbedarf über den bereits in Verbindung mit Biototypen ermittelten hinaus ergibt (s. Tabelle 6).

Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich für das Landschaftsbild

Das Plangebiet ist innerhalb eines großflächig ackerbaulich genutzten Raumes geprägt durch die Lage zwischen Verkehrswegen und Siedlungsstrukturen. Insgesamt besteht großräumig eine mittlere Bedeutung der Landschaftsbildqualitäten im Bereich des Plangebietes.

Durch die vorhandenen Gehölze und die Festsetzungen zur Durchgrünung und randlichen Eingrünung werden die die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten in die Landschaft eingebunden (Einfügen in die Umgebung gem. § 34 BauGB Abs. 3a).

In der Gesamtbewertung entsteht somit eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erstellte Ausgleichsbilanzierung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

⁷ Nach Breuer/ NLWKN (2015) ist für die Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung ein Kompensationsfaktor von 0,5 anzusetzen, was einem Maßnahmenbedarf von ca. 2.775 m² entspräche. Dieser Bedarf wird vorliegend nach dem Städtetagsmodell im Zusammenhang mit der Kompensation auch für geringwertige Biototypen (Acker) erbracht.

men in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013). Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

6.2 Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§4c BauGB). Der Gemeinde obliegt hierbei die Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können.

Durch das Vorhaben verbleiben zunächst keine erheblichen Umweltauswirkungen. Diese werden entweder vermieden oder vollständig kompensiert (ausgeglichen).

Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes Nr. 16, d. h. zunächst der Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kap. 5.1.

Die Gemeinde Hohnhorst trägt, sofern sie diese Maßnahmen nicht selbst durchführt, durch eine Kontrolle während und vor der Durchführung von Baumaßnahmen Rechnung dafür, dass die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen des B-Planes eingehalten werden.

Neben den angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen sind zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen weitere interne Maßnahmen vorgesehen:

1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Gehölzpflanzung),
2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
3. Durchgrünung des Plangebietes - Anpflanzung von Bäumen,
4. Ableitung des Oberflächenwassers - Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Begrünung des Regenrückhaltebeckens.

Nr. 1 bis 3 sind nach Abschluss der Baumaßnahme auszuführen. Sie sind jedoch spätestens zwei Vegetationsperioden nach Abschluss der Baumaßnahme fertigzustellen.

Die Maßnahme Nr. 4 ist ebenfalls nach Fertigstellung der Baumaßnahme (Regenrückhaltebecken) auszuführen. Sie ist jedoch spätestens innerhalb der Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahme fertigzustellen.

Die Gemeinde Hohnhorst gewährleistet bzw. kontrolliert die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen innerhalb der gesetzten Fristen. Ferner wird spätestens 2 Jahre nach Umsetzung der Maßnahmen die Maßnahmenentwicklung, die Einhaltung der Nutzungsvorgaben und der Anwuchserfolg kontrolliert (Ortsbegehung, ggf. Einbeziehung externer Fachleute, UNB). Spätestens alle 5 Jahre danach erfolgt eine weitere Kontrolle in Bezug auf Zustand/Entwicklung der Pflanzung und Pflegevorgaben. Fehlentwicklungen werden behoben (z. B. Nachpflanzung, Anpassung Pflege).

Zusammenfassend werden keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen, die eines weiteren, besonderen Überwachungsverfahrens bedürften.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 16 bereitet den Neubau eines Feuerwehr-Standorts an der Hauptstraße östlich von Hohnhorst, in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 442 vor (Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“). Vor dem Hintergrund der angrenzenden Bebauung und vorhandener Infrastruktur bzw. Nutzung ist eine Erweiterung im Vergleich mit einer Standortalternative mit deutlich geringen Konflikten verbunden. Umweltbeeinträchtigungen treten in geringen Umfang auf. Durch die Lage am Ortsrand verfolgt die Planung die Ziele des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen, Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß) und ist, auch im Sinne der Nachhaltigkeit, ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Ziel der baulichen Erweiterung (intensivere Bebauung) und des Erhalts der Funktionen von Natur und Landschaft.

Dennoch werden durch den B-Plan Nr. 16 erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, vorbereitet. Dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG wurde durch die Festlegungen zur Baufeldräumung und die begrenzte Grundflächenzahl gefolgt. Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die mit Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes aber vollständig ausgeglichen werden können. Im Einzelnen ist für die Schutzgüter anzuführen:

- **Mensch:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Pflanzen / Tiere, biologische Vielfalt:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Boden und Fläche:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Wasser:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Klima / Luft:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Landschaft / Landschaftsbild:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch die Neugestaltung der Landschaft ausgeglichen.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Wechselwirkungen:** Die einzelnen Schutzgüter/Naturgüter wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit einander untersucht und diese bei Vermeidung und Ausgleich beachtet.

Die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird von der Gemeinde Hohnhorst überprüft und gewährleistet.

Als Ergebnis ist zunächst zusammenfassend festzustellen, dass die Beeinträchtigungen in Folge des Eingriffs durch die vorgesehenen Maßnahmen in Verbindung mit der externen Maßnahme vollständig ausgeglichen werden.

8 Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG

Gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Umweltschaden die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen. Diese Regelung erfasst jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Die Begriffe Arten und natürliche Lebensräume werden in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG näher konkretisiert.

Keine Umweltschäden sind hierbei auch Beeinträchtigungen, die durch genehmigte Vorhaben bewirkt werden, wenn diese Beeinträchtigungen zuvor ermittelt wurden und bei der Zulassung dieser Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt Gegenstand der behördlichen Prüfung waren.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wurden die entsprechenden vorkommenden Arten artenschutzrechtlich bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zu erwartende Beeinträchtigungen wurden ermittelt und erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Lebensräume nach Anhang I der der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind nicht vorhanden und betroffen.

Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

9 Quellenverzeichnis

Literatur, Gutachten

- Bohrer, K. (2019) Errichtung eines Feuerwehrhauses östlich von Hohnhorst, Bad Nenndorf
Faunistische Untersuchungen (Avifauna, Feldhamster), Biotoptypen; Auftraggeber:
Samtgemeinde Nenndorf
- Breuer, W., NLWKN (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015, 35 Jg. Nr. 2 (2/15): 49-116.
- Bundesamt für Naturschutz / BfN (2011): Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland. Nach Gharadjedaghi et al. 2004: Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. In: Natur und Landschaft 79, 2. S. 71–81.
- Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover
- FLL (2015/2010): Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 (2015/2010)
- Grüneberg, C. & H-G Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- Landkreis Schaumburg (2010): Beiträge zur stadt- und regionalplanerischen Entwicklung, Leitfaden Schaumburger Hagenhufendörfer - Landkreis Schaumburg
- Landkreis Schaumburg (2013): Grünes Band Schaumburg, erweiterte Auflage 2013 - Landkreis Schaumburg
- Mosimann et al. (1996): Klima und Luft in der Landschaftsplanung, Entwurf. - Gutachten im Auftrag des Niedersächs. Landesamtes für Ökologie, Hannover.
- Meynen, E., Schmidhüsen, J., et al. (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag).
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Niedersächsischer Städtetag.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN/Staatliche Vogelschutzbehörde (Stand 2013): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvogel-Lebensräume - Stand: 2010, ergänzt 2013 (sowie 2006: ausgewählte Bereiche).
- Planungsgruppe Umwelt (PU) (2019): Biotoptypenkartierung für den Bebauungsplan Feuerwehrhaus Hohnhorst.
- Repp, A. (2016): Umweltprüfverfahren und Flächenmanagement: Gegenwärtige Praxis und Optionen für das Schutzgut ‚Fläche‘ in der Strategischen Umweltprüfung, HafenCity Universität Hamburg, Dresdner Flächennutzungssymposium 2016

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

BBodSchG: Bundesbodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in der Fassung vom 09.12.2004

BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706)

DIN 18005: Schallschutz im Städtebau.

LROP-VO (Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen) vom 26. September 2017, Nds. GVBl. Nr. 20/2017

NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

NBauO (Niedersächsische Bauordnung) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 30. Mai 1978, zul. geändert am: 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

NROG, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 18.07.2012. (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53).

ROG, Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.1.2010. Zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom:10.06.2013 S. 193– „Vogelschutzrichtlinie“

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193. – „FFH-Richtlinie“

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ABl. EU Nr. L 124 57. Jahrgang vom 25. April 2014

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

UVPG, 2010. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

WHG/Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.12.2018 I 2254

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg vom 15.09.1987

Pläne

Landkreis Schaumburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 - Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg (Vorentwurf 2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Landesraumordnungsprogramm LROP-VO 2017 (Nds. GVBl. vom 26.09.2017, S. 378).

Samtgemeinde Nenndorf (1995): Landschaftsplan 1995

Internet

NABU Niedersachsen, Fledermaus Informationssystem BatMap,

- <http://www.batmap.de/web/start/karte#mapanchor>

WMS-Dienste im NIBIS® KARTENSERVEN des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

- Bodenkundliche Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=24>
- Geologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=22>
- Hydrogeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=23>
- Grundwasserneubildung = <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?NodeId=913&Service=WMS&Request=GetCapabilities&>
- Ingenieurgeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=25>
- Karten zu Flächenverbrauch und Bodenversiegelung = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=36>

- Karten der Altlasten in Niedersachsen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=27>
- Geotop Karte = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=38>
- Klimaprojektionen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=53>
- Karten der Grundwasserschutzberatung in Grundwasserkörpern = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=40>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (offizielle Liste unter URL: http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2299&article_id=8887&psmand=10)

- Hydrologie = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro_wms/MapServer/WMServer?
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/HWRM_wms/MapServer/WMServer?
- Naturschutz = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMServer?
- Luft und Lärm (GAV) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV_wms/MapServer/WMServer?
- Großschutzgebiete (GSG) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GSG_wms/MapServer/WMServer?
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WRRL_wms/MapServer/WMServer?
- GDI-DE-WMS = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WMS_GDI_DE/MapServer/WMServer?

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- <https://www2.landmap-niedersachsen.de>

Kartengrundlagen

ArcGis Online, Grundkarten, Bilddaten, Quelle: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, 2009, aktualisiert 2019

TopPlusOpen (TPO), © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf

Topographische Kartenwerke des LGLN, WebAtlasNI, © 2018 LGLN, https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/doorman/noauth/mapproxy_webatlasni?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities

Topographische Kartenwerke des LGLN, Kartengrundlage ALKIS, M 1:1.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Teil III Abwägung

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von privaten Personen keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Gemeinde Hohnhorst abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat der Gemeinde Hohnhorst beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt. Die für die Abwägungsentscheidung wesentlichen Inhalte wurden in die Begründung integriert.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 27.07.2020	<u>Belange des Straßenverkehrs</u> Gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Hohnhorst bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Belange des Naturschutzes</u> Gegenüber dem o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u> Zu o.g. Bebauungsplan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken bestehen. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u> Zu dem Entwurf (Stand 05/2020) des Bebauungsplans Nr. 16 „Auf den Äckern“ sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Belange des Immissionsschutzes</u> Die textlichen Festsetzungen sollten um den Schallschutz wie folgt gefasst bzw. ergänzt werden: In Schlafräumen sind schalldämpfende Lüftungseinrichtungen	Die Ausführungen zum passiven Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes lassen die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die festgesetzte Ein- und Ausfahrt, auch unter Berücksichtigung der

<p>vorzusehen, die ein dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß vorweisen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit an der bundesstraßenabgewandten Westfassade gegeben ist. Alternativ ist eine zentrale Lüftungsanlage zulässig, sofern ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet wird.</p> <p>Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen können dann entfallen, wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass bspw. durch die Gebäudegeometrie an den betreffenden Fassadenabschnitten</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachts ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) und auch • tagsüber ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) <p>nicht überschritten wird.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm der östlich verlaufenden Bundesstraße vorbelastet, so dass passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand 2016) erforderlich sind. Die im Geltungsbereich vorgesehene Feuerwache wird Ruheräume enthalten, die unter Einhaltung der maximal zulässigen Innenraummittelungspegel gemäß Spalte 3 Tab. 6 VDI 2719 auch tagsüber den Schlaf ermöglichen müssen. Da gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Mischgebieten regelmäßig erwartbar sind, sind sowohl tagsüber als auch nachts die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet einzuhalten bzw. durch den Umgebungslärm zu unterschreiten. Ist das nicht möglich, muss auf Innenraumpegel abgestellt werden, und die Lüftungsanforderungen sind dann während der Ruhe-/Nachtzeiten durch ausreichend schallgedämmte Lüftungseinrichtungen sicherzustellen bzw. im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, so dass derartige Einrichtungen nicht auf Fensterlüftung während der Ruhezeiten angewiesen sind.</p>	<p>Anforderungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, lediglich eine der Bundesstraße abgewandte Anordnung der mit dem Feuerwehrstandort verbundenen Sozialräume zu. Gemäß der vorliegenden Planung für den Feuerwehrstandort wird der Sozialtrakt in einem Abstand von rd. 120 m zur B 442 errichtet, sodass bereits eine möglichst große Distanz zur Lärmquelle geschaffen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Standort der Feuerwehr nicht um eine dauerhaft besetzte Feuerwache handeln wird, sondern diese lediglich im Einsatzfall und im Rahmen der Ausbildungs- und Übungsaktivitäten besetzt sein wird. Daher sind Ruheräume innerhalb des geplanten Gebäudes nicht erforderlich bzw. vorgesehen. Die ausnahmsweise zulässigen sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienenden Einrichtungen sollen den örtlichen Vereinen und gemeindlichen Einrichtungen bei Bedarf eine Möglichkeit eröffnen, die Räumlichkeiten der Feuerwehr zukünftig bei Bedarf ebenfalls nutzen zu können – u.a. für Vereinstreffen. Auch hierfür sind entsprechend dem aktuell vorliegenden Plankonzept keine Ruheräume vorgesehen. Insofern wird von einer textlichen Festsetzung zum Immissionsschutz abgesehen. Die in der Stellungnahme empfohlene Formulierung zum passiven Schallschutz wird jedoch als Hinweis auf den Bebauungsplan aufgetragen. Die Ausführungen werden ferner in die Begründung aufgenommen. Sofern im Rahmen nachfolgender Änderungen des Nutzungskonzeptes schutzwürdige Räume vorgesehen werden sollten, sind entsprechende schalltechnische Nachweise über ggf. erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p><u>Belange des Bauordnungsrechtes</u></p>	

	<p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu oben genanntem Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Planungsrechtes</u></p> <p>Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Planungsrechtes keine Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, Schreiben vom 31.07.2020 per E-Mail</p>	<p>Gegen die vorgelegten Bauleitplanungen bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Die Belange der Bundesstraße 442 und der Kreisstraße 48 wurden in ausreichendem und abgestimmten Rahmen berücksichtigt. Ich bitte die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die geplanten Zufahrten zu gegebener Zeit zu beantragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 aufgrund der vorherigen Abstimmungen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken bestehen. Die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die geplanten Zufahrten werden im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes rechtzeitig bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beantragt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Bahn AG, Immobilien, Schreiben vom 29.06.2020</p>	<p>Die DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben:</p> <p>Mit unserem nachfolgenden Schreiben haben wir bereits Stellung genommen. Diese behält auch in diesem Verfahrensschritt des Bauleitplanverfahrens weiterhin Gültigkeit.</p> <p>- Schreiben vom 16.03.2020 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-20-74370 <i>Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 16.03.2020 weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 16.03.2020 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p>

	<p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 16.03.2020 nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</u></p> <p><i>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.</i></p> <p><u>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</u></p> <p><i>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</i></p> <p><i>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</i></p> <p><i>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</i></p>	<p><i>Die aus der Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachtenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Das Plangebiet hält mit seinem räumlichen Geltungsbereich einen Abstand von 100 m zu der westlich verlaufenden Bahnstrecke. Eine Störung der Sicherheit und des Betriebs des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke sind somit nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Der Hinweis auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen in Verbindung mit dem Betrieb des Feuerwehrstandortes wird davon ausgegangen, dass die mit dem Bahnbetrieb verbundenen Immissionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen werden. Im Übrigen wird auf den o.g. Abstand zwischen Plangebiet und Bahnstrecke hingewiesen.</i></p> <p><i>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen sind. Im Bedarfsfall werden seitens der Samtgemeinde Nenndorf als Bauherr entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor den von der Bahnstrecke ausgehenden Emissionen vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Hinweise aus der Stellungnahme werden in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</i></p>
--	---	--

	<p><i>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</i></p>	<p><i>Die Deutsche Bahn AG wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiter am Verfahren beteiligt.</i></p> <p>Die Ergebnisse der Abwägung zur Stellungnahme vom 16.03.2020 wurden bereits zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in die Entwurfsunterlagen zur Bebauungsplanänderung eingearbeitet. Der Satzungsbeschluss wird nach Beratung und Beschlussfassung durch den Rat zusammen mit der Mitteilung des Abwägungsergebnisses übersandt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.07.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 16, Auf den Äckern der Gemeinde Hohnhorst grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass sich am Rande des Plangebietes Telekommunikationslinien der Telekom befinden und die Telekom das Plangebiet hinsichtlich der TK-Versorgung als erschlossen ansieht und zurzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Die betroffenen Telekommunikationslinien verlaufen innerhalb der im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzten K 48. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine weitergehenden textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen, die sich auf den Leitungsbestand auswirken könnten, verbunden.</p> <p>Die Telekom wird im Rahmen der Durchführung des</p>

	Planungsaktivitäten.	<p>Bebauungsplanes über die weiteren Planungsaktivitäten informiert.</p> <p>Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>PLEdoc GmbH, Schreiben vom 26.06.2020</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt werden.</p> <p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 16. Der Ausschnitt stellt jedoch das Plangebiet nicht lagegenau dar.</p> <p>Eine Erweiterung des Plangebietes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 29.06.2020 per E-Mail</p>	<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u></p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftssystem BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis auf die Möglichkeit der Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH über das webbasierte Auskunftssystem BIL unter www.bil-leitungsauskunft.de wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann die Leitungsrecherche des Informationssystems eine Ergänzung sein, diese ersetzt jedoch nicht die Aufgabe des im Verfahren angefragten Trägers öffentlicher Belange oder einer Behörde.</p> <p>Die Informationen zu BIL, dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche, werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Belang zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis</p>

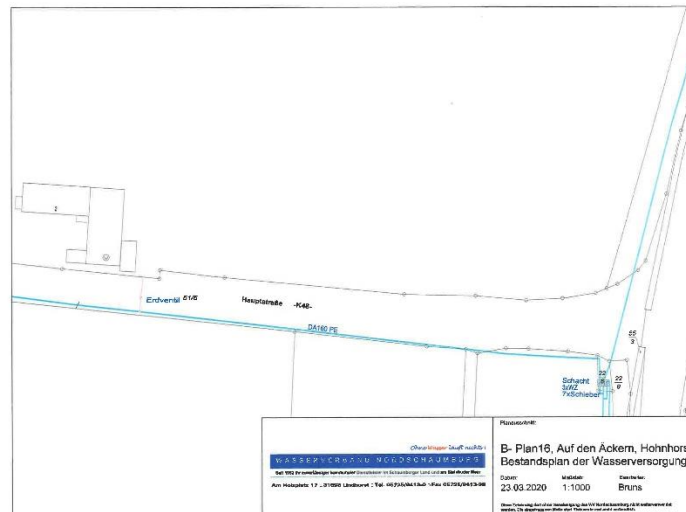
	<p>und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads - > Filter Datenschutz.</p>	<p>genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 23.07.2020 per E-Mail</p>	<p>Eine Ausbaurechtsentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Der Hinweis, dass eine Erschließung des Gebietes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Berücksichtigung der Vorgaben zum Netzausbau erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung. Der B-Plan trifft hierzu jedoch keine weitergehenden Aussagen. Die Gemeinde Hohnhorst wird bei Bedarf mit der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH unter Verwendung der in der Stellungnahme beschriebenen Adresse Kontakt aufnehmen. Dieser Hinweis wurde bereits in die Begründung eingefügt.</p> <p>Die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen. Diese zielen jedoch nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sondern auf seine Durchführung ab.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Wasserverband
Nordschaumburg**
, Schreiben vom
14.07.2020

Corona- und Krankheitsbedingt haben wir uns leider nicht fristgerecht zu o.g. Bauleitplanverfahren geäußert.

Wir bitten dennoch um weitere Beteiligung und weisen darauf hin, dass bekannterweise die Löschwasserversorgung kommunale Aufgabe ist.

Auf dem als Anlage beigefügten Bestandsplan weisen wir hin.



Die Zuständigkeiten der Löschwasserversorgung sind bekannt. In die Begründung zum Bauordnungsplan wird dennoch der Hinweis aufgenommen, dass es sich dabei um eine kommunale Aufgabe handelt.

Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Teil IV Verfahrensvermerke

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Auf den Äckern" sowie der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Begründung und Planzeichnung:

Planungsbüro REINOLD

Seetorstraße 1a
31737 Rinteln
Tel.: 05751 - 9646744
Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 12.11.2020

Umweltbericht:

Planungsgruppe Umwelt

Gellerser Str. 21
31860 Emmerthal
Tel.: 05155 – 5515
Fax: 05155 – 979774

Emmerthal, den 16.11.2020

gez. Reinold

.....
Planverfasser

gez. Gockel

.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Auf den Äckern" sowie dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.06.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Auf den Äckern" und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.06.2020 bis 31.07.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf den Internetseiten der Samtgemeinde Nenndorf und der Gemeinde Hohnhorst zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hohnhorst, den 09.12.2020

gez. Schmidt

.....
Gemeindedirektor

L.S.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat den Bebauungsplan Nr. 16 "Auf den Äckern" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.09.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung einschl. Umweltbericht (gem. § 9 Abs. 8 und § 2 a BauGB) gebilligt.

Hohnhorst, den 09.12.2020

gez. Schmidt

.....
Gemeindedirektor

L.S.
